



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

105

Nummer 2

Kiel, 1. Februar 2014

## Inhalt

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) Vom 11. Dezember 2013.....	106
Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) Vom 10. Januar 2014.....	109
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes Vom 10. Januar 2014.....	115
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf Vom 16. November 2013.....	115
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 9. Januar 2014.....	119
Fünfte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 16. Dezember 2013.....	124
Berichtigung der Geschäftsordnung Landessynode Vom 10. Januar 2014.....	127
Berichtigung der Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ Vom 10. Januar 2014.....	127
Berichtigung der Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	127
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	127
Pfarrstellenänderungen.....	127
Pfarrstellenaufhebungen.....	128
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	128
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	139
Soziale und bildende Berufe.....	143
<b>V. Personalmeldungen</b>	
.....	144

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) Vom 11. Dezember 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den ehrenamtlichen Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung.

(2) <sup>1</sup>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beruft geeignete und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß, indem sie Prädikantinnen und Prädikanten mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. <sup>2</sup>Nach Maßgabe des Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung leiten Prädikantinnen und Prädikanten Gottesdienste und verwalten die Sakramente.

#### § 2

##### Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten geht eine Ausbildung seitens der Landeskirche voraus. <sup>2</sup>Die Ausbildung vermittelt die Befähigung zur freien Wortverkündigung, zur Leitung des Gottesdienstes und zur Sakramentsverwaltung. <sup>3</sup>Sie erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchlichen Ausbildungsplanes (Curriculum).

(2) Vergleichbare Ausbildungsgänge der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines Antrags der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll, an den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (§ 3). <sup>2</sup>Der Antrag bedarf des Einverständnisses mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

#### § 3

##### Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss) besteht aus neun Mitgliedern. <sup>2</sup>Ihm gehören an:

1. sieben Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, davon

- a) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck, dem Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie dem Sprengel Schleswig und Holstein,
- b) drei weitere Mitglieder, die ehrenamtlich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitarbeiten und von denen eines beauftragte Prädikantin bzw. beauftragter Prädikant sein muss,
- c) eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der mit der Ausbildung oder Begleitung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten betraut ist.

2. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes, die bzw. der von diesem Dezernat zu benennen ist,
3. eine bzw. ein für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständiger Mitarbeiter des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3), die bzw. der von der Hauptbereichsleitung zu benennen ist.

(2) Der Prädikantenausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Umsetzung des landeskirchlichen Curriculums,
2. Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten,
3. Entscheidung über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungsgänge nach § 2 Absatz 2,
4. Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen,
5. Abgabe von Empfehlungen für die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prädikantenausschusses beträgt sechs Jahre.

(4) Ein Mitglied des Prädikantenausschusses scheidet vorzeitig aus dem Prädikantenausschuss aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes,
2. durch Beschluss des berufenden Gremiums bzw. der benennenden Stelle,
3. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die Berufung.

(5) Die Aufsicht über den Prädikantenausschuss liegt beim zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes.

#### § 4

##### Beauftragung

(1) <sup>1</sup>Die Beauftragung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der

Prädikant tätig werden soll. 2Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst sowie einer Empfehlung des Prädikantenausschusses.

(2) Mit dem Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten kann beauftragt werden, wer

1. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Mitglied des Kirchengemeinderates wählbar ist und sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt,
2. für die Beauftragung geeignet ist,
3. die Ausbildung nach § 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
4. zur Übernahme des Prädikantendienstes bereit ist.

(3) Über die Beauftragung entscheidet die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof.

(4) 1Die Versagung der Beauftragung ist der betroffenen Person gegenüber in einem persönlichen Gespräch zu begründen. 2Gegen die Versagung ist ein Widerspruch nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden. 3Wird ein Verfahrensmangel festgestellt, ist die Entscheidung nach Absatz 3 erneut zu treffen. 4Eine kirchengerichtliche Überprüfung der Versagung der Beauftragung findet nicht statt.

## § 5

### Vollzug der Beauftragung

(1) 1Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Prädikantendienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. 2Durch die Beauftragung sind die Prädikantinnen und Prädikanten verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

(2) 1Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. 2Sie geben dazu folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

(3) Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg wird die Beauftragung zur öffentlichen Ver-

kündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstin bzw. Pröpsten vollzogen.

(4) 1Über die Beauftragung erhält die Prädikantin bzw. der Prädikant eine Urkunde. 2Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.

(5) 1Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. 2Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Prädikantinnen und Prädikanten.

## § 6

### Dienstauftrag

(1) Aufgrund der Beauftragung erteilt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Prädikantin bzw. dem Prädikanten einen schriftlichen Dienstauftrag.

(2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.

(3) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden.

(4) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht.

(5) Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vornehmen kann.

(6) Der Dienstauftrag ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant ihren bzw. seinen Dienst versieht, verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

(7) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung nach § 7.

(8) 1Die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages. 2Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst informiert die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages.

## § 7

### Dienstvereinbarung

(1) 1Zur Konkretisierung des Dienstes der Prädikantin bzw. des Prädikanten schließen Kirchengemeinde und Prädikantin bzw. Prädikant eine Dienstvereinbarung. 2Der Kirchengemeinderat stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.

(2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere

1. den konkreten Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll,

2. den Umfang, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste übernimmt,
  3. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,
  4. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht,
  5. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vollzieht,
  6. die Teilnahme an Dienstbesprechungen, wenn wichtige Fragen zum Amt der Verkündigung besprochen werden,
  7. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung,
  8. die Teilnahme an Fortbildungen.
- (3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

### § 8

#### Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

- (1) 1Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. 2Der Dienst begründet kein berufliches Dienst- oder Anstellungsverhältnis.
- (2) 1Prädikantinnen und Prädikanten sind ihrem Dienst an das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltende Recht gebunden. 2Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht.
- (3) Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten in Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (4) Vor der Vornahme von Gottesdiensten mit Taufen, Trauungen und Bestattungen stellt die Prädikantin bzw. der Prädikant das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin oder mit dem zuständigen Pastor her.
- (5) Prädikantinnen und Prädikanten tragen bei Ausübung ihres Dienstes gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 den „Allgemeinen Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“.
- (6) Prädikantinnen und Prädikanten sollen an dem für sie vorgesehenen Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten im Sinne von § 9 Absatz 3 teilnehmen.
- (7) Prädikantinnen und Prädikanten haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.
- (8) 1Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. 2Sie haben im Rahmen des geltenden Rechtes sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.
- (9) Während des Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungs-

schutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

### § 9

#### Begleitung des Dienstes und Aufsicht

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor unterstützt und begleitet.
- (2) 1Die Aufsicht über Lehre und Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten liegt bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. 2Im Rahmen der Dienstaufsicht ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst berechtigt, Prädikantinnen und Prädikanten zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.
- (3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst trägt Sorge für die Einrichtung eines Konventes der Prädikantinnen und Prädikanten.
- (4) Die Visitation des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten findet im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt.

### § 10

#### Beendigung des Dienstauftrages

- (1) Der Dienstauftrag endet
  1. bei Verlust der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, die in dem im Dienstauftrag örtlichen bestimmten Dienstbereich belegen ist,
  2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
  3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Prädikantin bzw. des Prädikanten, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.
- (2) Der Dienstauftrag kann durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst beendet werden, wenn
  1. die Prädikantin bzw. der Prädikant dies beantragt,
  2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen,
  3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.
- (3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.
- (4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Prädikantin bzw. der Prädikant durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

### § 11

#### Beendigung der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung endet
  1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, es sei

denn, eine Prädikantin bzw. ein Prädikant wird im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlust der Mitgliedschaft Mitglied einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht oder

2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Prädikantin bzw. der Prädikant

1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

(3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der Prädikantin bzw. dem Prädikanten schriftlich und begründet mitgeteilt.

(4) 1Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Prädikantin bzw. der Prädikant die Rechte aus der Beauftragung. 2Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant darf nicht mehr geführt werden.

(5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.

(6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(7) § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 12

### Fortgeltung der Beauftragungen

1Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen von Prädikantinnen und Prädikanten gelten fort. 2Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2014 diesem Kirchengesetz anzupassen.

## § 13

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hier-

mit verkündet.

Schwerin, 11. Dezember 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND: 20 – R Hu/T Ha

## Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) Vom 10. Januar 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Grundlegende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besetzungsarten
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Verzicht auf Ausschreibung
- § 5 Bewerbungsrecht
- § 6 Bewerbung

#### Teil 2 Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände

- § 7 Besetzungsrecht
- § 8 Wahlausschuss und Wahlvorschlag
- § 9 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Einspruch
- § 13 Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle
- § 14 Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle
- § 15 Besetzung durch bischöfliche Ernennung
- § 16 Besetzung durch das Landeskirchenamt

#### Teil 3 Besetzung von Pfarrstellen für allgemein-kirchliche Aufgaben

- § 17 Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände
- § 18 Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben

#### Teil 4 Besondere Besetzungsregelungen

- § 19 Verbindung einer Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt

- § 20 Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors  
 § 21 Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden  
 § 22 Patronatsrechte  
 § 23 Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe

## Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsregelungen  
 § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 Grundlegende Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstellen

1. der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
2. der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und
3. für gesamtkirchliche Aufgaben.

### § 2 Besetzungsarten

- (1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Wahl, durch bischöfliche Ernennung oder durch Berufung nach § 22 Absatz 3 besetzt.
- (2) Pfarrstellen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben werden durch Berufung besetzt.
- (3) Durch das Landeskirchenamt werden Pfarrstellen nach Maßgabe der §§ 16 und 18 Absatz 3 besetzt.

### § 3 Ausschreibung

- (1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. <sup>2</sup>Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. <sup>3</sup>Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.

### § 4 Verzicht auf Ausschreibung

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn

er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. <sup>2</sup>Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

(3) Ist eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. <sup>2</sup>Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder.

(5) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

(6) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. <sup>2</sup>Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder.

### § 5 Bewerbungsrecht

- (1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.
- (2) Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.
- (3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

### § 6 Bewerbung

- (1) <sup>1</sup>Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Verbandsvorstand zu richten. <sup>2</sup>Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teilt dem Landeskirchenamt und der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel nach Ablauf der Frist zur

Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. <sup>3</sup>Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindev Verbände, die durch bischöfliche Ernennung zu besetzen sind, sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. <sup>2</sup>Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel teilt dem Landeskirchenamt und der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen um allgemeinkirchliche Pfarrstellen sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten. <sup>2</sup>Dieses teilt dem Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich mit.

## Teil 2 Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindev Verbände

### § 7

#### Besetzungsrecht

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindev Verbände werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch bischöfliche Ernennung besetzt.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindev Verbände finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

### § 8

#### Wahlausschuss und Wahlvorschlag

(1) <sup>1</sup>Der Kirchengemeinderat kann in Anwesenheit der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes entscheiden, Bewerberinnen und Bewerber nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchengemeinderat die Bildung eines Wahlausschusses beschließen. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss besteht aus drei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. <sup>3</sup>Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an. <sup>4</sup>Die bisherige Pfarrstelleninhaberin bzw. der bisherige Pfarrstelleninhaber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst lädt zur Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet diese. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat

meinderat mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegen.

(4) <sup>1</sup>Eine Wahl findet auch in den Fällen statt, in denen nur eine Bewerbung vorliegt. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 9

#### Vorstellung

##### der Bewerberinnen und Bewerber

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 8 stellen sich in einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor. <sup>2</sup>Sie haben einen Gottesdienst und auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten. <sup>3</sup>Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstellung nach Absatz 1 soll unverzüglich nach der Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgen. <sup>2</sup>Die Termine nach Absatz 1 Satz 2 sind der Kirchengemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der Vorstellung nach Absatz 1 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst schriftlich Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. <sup>2</sup>Bei der Bekanntgabe des Termins zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf dieses Recht hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit den Bedenken vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

(4) <sup>1</sup>Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vorstellung die Bekanntgabe des Namens der Pastorin bzw. des Pastors durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen tritt.

### § 10

#### Durchführung der Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Wahl wird vom Kirchengemeinderat nach Ablauf der Frist nach § 9 Absatz 3 durchgeführt und durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst geleitet. <sup>2</sup>Vor der Wahlhandlung gibt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst eine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ab.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Gewählt wird mit Stimmzetteln. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stim-

men der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder erhalten hat.

(3) <sup>1</sup>Sind mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber, auf die bzw. den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus dem weiteren Wahlverfahren aus. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Es erfolgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. <sup>4</sup>Zwischen den einzelnen Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(4) <sup>1</sup>Stehen zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Zwischen den beiden Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(5) Steht nur eine Person zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.

(6) <sup>1</sup>Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Pfarrstelle ein zweites Mal zur Besetzung auszusprechen. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 bleiben unberührt.

## § 11

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis der Wahl ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. <sup>2</sup>Dabei ist auf das Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen.

## § 12

### Einspruch

(1) <sup>1</sup>Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das am Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigt war, innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenkreisrat Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen Vorschriften über das Verfahren gestützt werden. <sup>3</sup>Über den Einspruch entscheidet der Kirchenkreisrat nach Stellungnahme des Kirchengemeinderates. <sup>4</sup>Dem Einspruch ist nur dann stattzugeben, wenn der Verstoß gegen das Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflusst haben kann. <sup>5</sup>Gibt der Kirchenkreisrat dem Einspruch statt, legt er fest, ob und ggf. welche Verfahrensschritte zu wiederholen sind. <sup>6</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchengemeinderat über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Landeskirchenamt die Niederschrift über die Wahl.

## § 13

### Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle

(1) <sup>1</sup>Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet, so beraten und beschließen die

Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam (Wahlversammlung). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den nach § 8 Absatz 2 gebildeten Wahlausschuss, der aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte besteht.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des Kirchengemeinderates anwesend sind. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer in jedem Kirchengemeinderat mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat.

## § 14

### Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors hervorzurufen.

(3) Nach Bestätigung der Wahl durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.

## § 15

### Besetzung durch bischöfliche Ernennung

(1) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über die bischöfliche Ernennung hört die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst sowie den Kirchengemeinderat. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist bei der Entscheidung an deren Voten nicht gebunden.

(2) Für die Vorstellung in der Kirchengemeinde der bzw. des von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel für die bischöfliche Ernennung ausgewählten Bewerberin bzw. Bewerbers gilt § 9 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel tritt.

(3) Die §§ 11 und 12 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in § 12 Absatz 1 an die Stelle des Kirchengemeinderates das Landeskirchenamt, an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

## § 16

### Besetzung durch das Landeskirchenamt

(1) Konnte eine Pfarrstelle bei einer Besetzung durch Wahl nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn der Kirchengemeinderat auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder die zuständige



Pröpstin bzw. der zuständige Propst noch die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(2) Konnte eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder der Kirchengemeinderat noch die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(3) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. § 9 Absatz 3 sowie die §§ 11 und 12 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes das Landeskirchenamt und an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

### **Teil 3 Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben**

#### **§ 17**

##### **Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände**

(1) Pfarrstellen der Kirchenkreise besetzt der Kirchenkreisrat in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Der Kirchenkreisrat hört zuvor die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

#### **§ 18**

##### **Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben**

(1) Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben besetzt die Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Die Kirchenleitung hört zuvor die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden durch die Kirchenleitung besetzt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung.

(3) Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

### **Teil 4 Besondere Besetzungsregelungen**

#### **§ 19**

##### **Verbindung einer Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt**

Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt ver-

bundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

#### **§ 20**

##### **Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors**

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost gilt Teil 1 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABL. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 21**

##### **Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden**

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Teil 4 § 9 Einführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des „Stift Bethlehem“ besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorgans des zuständigen Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Werk vorgeschlagenen Person ablehnen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.

#### **§ 22**

##### **Patronatsrechte**

(1) Soweit Patronatsrechte auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestehen, werden diese nach den folgenden Absätzen 2 bis 4 ausgeübt.

(2) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Wahl bzw. zur Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu präsentieren, bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass in jedem dritten Fall einer Besetzung nach diesem Kirchengesetz an deren Stelle die Wahl bzw. die Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel nach Anhörung der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons erfolgt.

(3) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(4) 1In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sowie der Berufung nach Absatz 3 sind § 4 Absatz 1 und § 6 anzuwenden. 2Die eingegangenen Bewerbungen sind der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron bekannt zu geben.

(5) Soweit Patronatsrechte bei der Besetzung von Pfarrstellen auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bestehen, bleiben diese Rechte unberührt.

### § 23

#### Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) 1Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. 2Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(2) 1Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung, kann die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. 2Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Das Landeskirchenamt kann, wenn eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte, eine Pastorin bzw. einen Pastor im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 und 2 beauftragen.

## Teil 5 Schlussbestimmungen

### § 24 Übergangsregelungen

(1) 1Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchengemeinderates erfolgte. 2Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen gemäß §§ 17 und 18 verbleiben für den Zeitraum ihrer Berufung nach bisherigem Recht in der Pfarrstelle.

(3) Der Auftrag von Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle verwalten, bleibt für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.

### § 25

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 111, 215) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 61) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl 2003 S. 45) geändert worden ist;
3. das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. 1953 S. 52) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005 S. 58) geändert worden ist;
4. die Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABl. 1960 S. 7) der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie
5. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 29. September 1995 (ABl. 1995 S. 116) der Pommerschen Evangelischen Kirche.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. Januar 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:18 – DAR An

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über die Aussetzung des  
Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes  
Vom 10. Januar 2014**

Die Erste Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1**

(1) Die Anwendung der durch Artikel 1 Nummer 43 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) neu gefassten Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist sowie die Anwendung von Artikel 1 Nummer 48 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz werden bis zu einer kirchengesetzlichen Neuregelung der Besoldung von Lehrkräften ausgesetzt.

(2) Anpassungen der Besoldung nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Teil 1 § 52 Ab-

satz 4 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, finden auf die durch Absatz 1 in Kraft befindliche Anlage IX entsprechend Anwendung.

**§ 2**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

\*

Die vorstehende, von der Ersten Kirchenleitung am 6. Dezember 2013 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. Januar 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
**Gerhard Ulrich**  
Landesbischof

Az.: G:LKND:24:2 – DAR Lu

## II. Bekanntmachungen

**Kirchenkreissatzung  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises  
Rantzeau-Münsterdorf  
Vom 16. November 2013**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf hat am 16. November 2013 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1  
Grundlagen**

**§ 1**

**Name und Sitz des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf“ (nachfolgend Kirchenkreis genannt). Er ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Itzehoe.

**§ 2**

**Kirchensiegel**

Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf.



**§ 3**

**Kirchliche Einheit und Aufgaben des  
Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises sowie der Dienste und Werke.

(3) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Der Kirchenkreis führt im Rahmen des Kirchenrechts die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke seines Bereiches.

## Abschnitt 2 Kirchenregionen

### § 4

#### Kirchenregionen des Kirchenkreises

(1) Die Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises werden zu folgenden Kirchenregionen zusammengeschlossen:

- Elbmarschen
- Elmshorn
- Itzehoe
- Nord-Ost
- Nord-West
- Süd-Ost

Die Kirchenregionen mit den dazugehörigen Kirchengemeinden sind in der Anlage dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

(2) Innerhalb der Kirchenregionen sind Regionalausschüsse zu bilden. Die Zusammensetzung der Regionalausschüsse wird von diesen in eigener Sache geregelt. Es ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(3) Über die Veränderung der Grenzen, die Teilung und den Zusammenschluss von Kirchenregionen entscheidet die Kirchenkreissynode nach Anhörung der beteiligten Regionalausschüsse und der betroffenen Kirchengemeinden.

### § 5

#### Aufgaben und Ausstattung

(1) In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums. Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik und pastorale Versorgung.

(2) Die Regionalausschüsse haben dafür Sorge zu tragen, dass für ihre Kirchenregion ein Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kirchenmusik entwickelt wird.

(3) Zur Deckung gemeinsamer Geschäftskosten kann eine Kasse bei einer Kirchengemeinde in der Kirchenregion geführt werden.

## Abschnitt 3 Kirchenkreissynode

### § 6

#### Zusammensetzung Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der bzw. dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

### § 7

#### Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt:

1. die Pröpstin bzw. den Propst,
2. die ständige pröpstliche Stellvertretung,
3. aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates,
4. die Mitglieder der Landessynode,
5. die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

### § 8

#### Ausschüsse der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 der Verfassung. Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet einen beratenden Bauausschuss. § 8 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Kirchenkreissynode kann weitere beratende Ausschüsse gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden. § 8 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode.

(5) Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode, die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates und vom Kir-

chenkreisrat entsandte Personen können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. <sup>2</sup>Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

#### **Abschnitt 4 Kirchenkreisrat**

##### **§ 9**

##### **Zusammensetzung Kirchenkreisrat**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Pröpstin bzw. der Propst,
2. die zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastor und
3. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Für die unter Satz 1 Nummer 3 genannten Mitglieder des Kirchenkreisrates wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder, die zugleich Ersatzmitglieder sind. <sup>3</sup>Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. <sup>3</sup>Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

##### **§ 10**

##### **Ausschüsse des Kirchenkreisrates**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung des Kirchenkreisrates geregelt werden.

(2) Der Kirchenkreisrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für diese auch die Entscheidung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung),
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 der Verfassung),
15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(4) <sup>1</sup>Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisrates. <sup>2</sup>Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. <sup>3</sup>Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(5) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

**§ 11****Übertragung von Aufgaben des  
Kirchenkreisrates auf die  
Kirchenkreisverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung (Kirchliches Verwaltungszentrum) übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 10 Absatz 3,
2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Betracht.

(3) <sup>1</sup>Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Kirchlichen Verwaltungszentrums jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

**§ 12****Genehmigungsvorbehalte**

(1) Zusätzlich zu Artikel 26 Absatz 1 Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) werden gemäß Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) folgende weitere Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und der Organe der Kirchengemeindeverbände einer Genehmigungspflicht durch den Kirchenkreis unterworfen:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen mit wesentlichen Folgelasten,
2. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Religionsgemeinschaften,
3. Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Gemäß § 87 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) wird den Kirchengemeinden und den Organen der Kirchengemeindeverbände auferlegt, dem Kirchenkreisrat die Protokolle der Kirchengemeinderäte bzw. der Kirchengemeindeverbandsversammlung zu übersenden.

**Abschnitt 5  
Pröpstliches Amt****§ 13****Die Pröpstin bzw. der Propst und die ständige  
pröpstliche Stellvertretung**

<sup>1</sup>Die Pröpstin bzw. der Propst übt den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis aus. <sup>2</sup>Die ständige pröpstliche Stellvertretung wird durch Wahl der Kirchenkreissynode einer Pastorin bzw. einem Pastor übertragen.

**Abschnitt 6****Kirchliches Verwaltungszentrum****§ 14****Kirchliches Verwaltungszentrum**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchliches Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf“. <sup>2</sup>Das Kirchliche Verwaltungszentrum hat seinen Sitz in Itzehoe.

(2) Das Kirchliche Verwaltungszentrum führt die Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis sowie die von ihm betriebenen Dienste und Werke.

(3) <sup>1</sup>Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß § 11 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisung des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. <sup>2</sup>Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

**Abschnitt 7****Schlussbestimmungen****§ 15****Änderungen der Satzung**

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Satzung des Kirchenkreises tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Bischofsvertreters im Sprengel Schleswig und Holstein und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im

Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf

Itzehoe, 16. November 2013

(L. S.)

Dr. Thomas Bergemann    Christiane Zimmermann

Vorsitzendes Mitglied    Mitglied des Kirchen-  
des Kirchenkreisrates    kreisrates

\*

#### **Anlage zu § 4 Absatz 1 Kirchenkreissatzung**

##### **Kirchenregion Elbmarschen**

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau

##### **Kirchenregion Elmshorn**

Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende  
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn  
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn  
Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn

##### **Kirchenregion Itzehoe**

Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe  
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anshar Münsterdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixerdorf-Itzehoe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe  
Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide  
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe

##### **Kirchenregion Nord-Ost**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau

##### **Kirchenregion Nord-West**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster  
Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

##### **Kirchenregion Süd-Ost**

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt

\*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 6. Januar 2014 (Az.: 10.1 Kkr. Rantzaу-Münsterdorf – R Br) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 6. Januar 2014

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10.1 Kkr. Rantzaу-Münsterdorf – R Br

#### **Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 9. Januar 2014**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 2. November 2013 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

##### **Präambel**

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.

##### **§ 1**

##### **Rechtsform, Sitz, Siegel**

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (nachfolgend Kirchenkreis) ist gemäß

Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Flensburg. <sup>3</sup>Der Kirchenkreis führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Siegel.

## § 2

### Kirchenkreissynode und ihre Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode nimmt Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 45 der Verfassung wahr. <sup>2</sup>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestimmungen auch auf die Arbeit ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung finden.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss nach Artikel 52 der Verfassung. <sup>2</sup>Die Aufgaben und Befugnisse des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung und nach den Bestimmungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises. <sup>3</sup>Die Kirchenkreissynode kann dem Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. <sup>4</sup>Die Zusammensetzung des Finanzausschusses regelt die Finanzsatzung der Kirchenkreissynode.

(3) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse nach Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden, in die auch Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt werden können, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind. <sup>2</sup>Den Ausschüssen sollen höchstens neun Mitglieder angehören, von denen die Mehrheit Mitglieder der Kirchenkreissynode sein muss.

(4) <sup>1</sup>Aufgabe der Ausschüsse nach Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung ist es, Entscheidungen der Kirchenkreissynode anzuregen oder vorzubereiten. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Sachverständige und andere dritte Personen hinzuziehen, wenn dies für die Arbeit und den Auftrag des Ausschusses förderlich erscheint. <sup>3</sup>Etwaige Honorarvereinbarungen schließt der Kirchenkreisrat für die Ausschüsse ab.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds. <sup>2</sup>Neben den Pröpstin und Pröpsten (Artikel 66 Absatz 1 der Verfassung) können die bzw. der Präses und die Vizepräses jederzeit an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 3

### Kirchenkreisrat

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat nimmt die Aufgaben nach Artikel 53 der Verfassung wahr. <sup>2</sup>Er leitet, fördert und ordnet im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode und den Pröpstin und Pröpsten die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern und zwar den drei Pröpstin und Pröpsten des Kirchenkreises und zehn weiteren von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu

wählenden Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der dem Kirchenkreisrat angehörenden Pröpstin und Pröpsten werden für die Mitglieder des Kirchenkreisrates stellvertretende Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach. <sup>3</sup>Für die Nachgerückten werden stellvertretende Mitglieder von der Kirchenkreissynode gewählt, die die Vertretung nach den bereits gewählten stellvertretenden Mitgliedern unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit wahrnehmen.

(4) Der Kirchenkreisrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach den Bestimmungen des Artikels 61 Absatz 1 der Verfassung in getrennten Wahlgängen.

(5) Der Kirchenkreisrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 4

### Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat kann durch Geschäftsordnung oder Beschluss folgende Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 56 der Verfassung auf die Leitung der Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird:

1. die Genehmigung von Satzungen und von Verträgen der Kirchengemeinden mit Dritten, soweit diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. die Entscheidung über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Kirchensteuern in Fällen, deren Sachverhalte durch Richtlinien des Landeskirchenamtes geregelt sind.
3. der Erlass von Widerspruchsbescheiden gegen Verwaltungsakte der Kirchengemeinden in Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung.
4. die Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen.
5. die Vornahme verpflichtender Rechtshandlungen für den Kirchenkreis nach Maßgabe von § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes.

(2) Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben sowie nach Maßgabe der folgenden Absätze für diese auch die Entscheidung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Zu den Leitungsentscheidungen, die



dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben, gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 22 Absatz 3 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung,
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung,
15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(4) Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 bis 3 ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

## § 5

### Propsteien im Kirchenkreis

(1) Im Kirchenkreis bestehen drei Propsteien als geistliche Aufsichtsbezirke:

1. Angeln
2. Flensburg
3. Schleswig

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu den Propsteien ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

## § 6

### Pröpstinnen und Pröpste

(1) Im Kirchenkreis üben drei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird eine Propstei als geistlicher Aufsichtsbezirk zugeordnet:

1. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Nikolai in Kappeln wird die Propstei Angeln zugeordnet. Ihr bzw. ihm wird der Aufgabenbereich Diakonisches Werk und Kindertagesstättenwerk nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung übertragen.
2. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Marien in Flensburg wird die Propstei Flensburg zugeordnet. Ihr bzw. ihm wird der Aufgabenbereich Regionalzentrum und besondere Seelsorgedienste nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung übertragen.
3. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in der Dreifaltigkeitskirche in Schleswig wird die Propstei Schleswig zugeordnet. Ihr bzw. ihm wird der Aufgabenbereich Kirchenkreisverwaltung nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung übertragen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig und regeln dies in eigener Zuständigkeit.

## § 7

### Kirchenregionen, Pfarrstellenplan

(1) Die Kirchengemeinden sollen innerhalb der Propsteien zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. Das Nähere bestimmt eine Kirchenkreissatzung.

(2) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises soll in seiner Darstellung der gemeindlichen Pfarrstellen der Gliederung nach Regionen folgen.

(3) Soweit der Pfarrstellenplan für Pfarrstellen innerhalb einer Kirchenregion Stellenanteile für Vertretungsdienste oder zum Dienst in einer weiteren Kirchengemeinde vorsieht, treffen die beteiligten Kirchengemeinden unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes nach Maßgabe der pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen Vereinbarungen über den pfarramtlichen Dienst.

## § 8

### Werke des Kirchenkreises, Kirchenkreisverwaltung

- (1) Der Kirchenkreis führt das Diakonische Werk mit Sitz in Flensburg, das Kindertagesstättenwerk mit Sitz in Flensburg und das Regionalzentrum mit Sitz in Kappeln als Werke in unselbstständiger Form.
- (2) Diese Werke können Außenstellen nach sachlichen und örtlichen Notwendigkeiten bilden.
- (3) <sup>1</sup>Aufgaben, Befugnisse und Organisationsstrukturen der in Absatz 1 genannten Werke legt der Kirchenkreisrat durch Geschäftsordnungen fest. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann dabei die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werke den jeweiligen Leitungen übertragen.
- (4) Die Leitungen der in Absatz 1 genannten Werke können allgemeine Dienstanweisungen im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnungen verfügen.
- (5) Die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Werke regelt die Finanzsatzung.
- (6) Der Kirchenkreisrat führt zudem die Kirchenkreisverwaltung mit Sitz in Schleswig, für welche Absatz 2 bis 5 entsprechend gilt.

## § 9

### Konvente

- (1) <sup>1</sup>Im Kirchenkreis werden nach Artikel 71 der Verfassung ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren sowie ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet. <sup>2</sup>Zudem werden nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung für jede Propstei ein Propsteikonvent der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises wird nach Artikel 117 der Verfassung der Konvent der Dienste und Werke gebildet. <sup>2</sup>Im Konvent der Dienste und Werke vertritt das Diakonische Werk des Kirchenkreises seine Arbeitsfelder und das Kindertagesstättenwerk die Kindertagesstätten. <sup>3</sup>Die Arbeitsfelder des Regionalzentrums sind unabhängig von einer Anbindung an das Regionalzentrum eigenständig vertreten.

## § 10

### Kirchenmusik

- (1) <sup>1</sup>Zentren der Kirchenmusik im Kirchenkreis sind der St. Petri Dom in Schleswig, St. Marien in Flensburg, St. Nikolai in Flensburg und St. Nikolai in Kappeln. <sup>2</sup>Daneben hat die Populärmusik einen festen Platz im Kirchenkreis.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker am St. Petri-Dom Schleswig, an St. Nikolai Kappeln sowie die Stadtkantorin bzw. der Stadtkantor in Flensburg sind Kreiskantorinnen und Kreiskantoren für die jeweiligen Propsteien. <sup>2</sup>Die Aufgaben werden jedoch über die Propsteigrenzen hinweg flexibel wahrgenommen. <sup>3</sup>Eine vom Kirchenkreisrat zu bestimmende Kirchenmusikerin bzw. ein vom Kirchenkreisrat zu be-

stimmender Kirchenmusiker vertritt die Kirchenmusik im Auftrag des Kirchenkreisrates nach außen.

- (3) Dem Kirchenkreis obliegt die Finanzierung der übergemeindlichen Kirchenmusik nach näherer Vereinbarung mit den betroffenen Kirchengemeinden.
- (4) Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen, die für die Dauer einer Planstellenbesetzung getroffen sind, bleiben unberührt.

## § 11

### Haushalt, Bewirtschaftung und Kassenwesen

- (1) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan des Kirchenkreises soll in seiner Gliederung der Organisationsstruktur folgen. <sup>2</sup>Er wird für den Gesamtkirchenkreis nach dem System der erweiterten Kameralistik geführt, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Für einzelne Bereiche können Wirtschaftspläne nach kaufmännischer Buchführung erstellt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Kirchenkreissynode.
- (2) <sup>1</sup>Den Leitungen der Institutionen des Kirchenkreises nach § 8 dieser Satzung obliegt die Planung und Bewirtschaftung ihrer jeweiligen Teilhaushaltspläne oder Haushaltssachbücher. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrats erteilt die entsprechenden Anordnungsbefugnisse.
- (3) <sup>1</sup>Der Haushaltsbeschluss kann vorsehen, dass die Einwilligung des Finanzausschusses zur Freigabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Kirchenkreisrat erst ab einer festzulegenden Betragsgrenze erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Betragsgrenze ist im Haushaltsbeschluss festzulegen.

## § 12

### Rechnungsprüfung

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sorgt der Kirchenkreisrat für Rechnungsprüfungen im Bereich des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.
- (2) <sup>1</sup>Mit den Rechnungsprüfungen wird eine Kirchenkreisrevisorin bzw. ein Kirchenkreisrevisor beauftragt, die bzw. der die Aufgaben der Revision unabhängig wahrnimmt. <sup>2</sup>Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, die Kirchenkreisrevisorin bzw. den Kirchenkreisrevisor uneingeschränkt zu unterstützen und insbesondere alle erbetenen Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kirchenkreisrevisorin bzw. der Kirchenkreisrevisor legt dem Kirchenkreisrat sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche den jährlichen Prüfungsplan vor. <sup>2</sup>Sie bzw. er berichtet dem Kirchenkreisrat, der geprüften Stelle und dem Rechnungsprüfungsamt durch einen schriftlichen Prüfbericht über das Ergebnis der Prüfung. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinderäte haben den Bericht durch Beschluss zur Kenntnis zu nehmen. <sup>4</sup>Sie kommen den Prüfungsbeanstandungen unverzüglich nach.

**§ 13****Aufsichtliche Genehmigungen**

Über die in Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung genannten Fälle hinaus erfordern Beschlüsse der Kirchengemeinderäte in folgenden Fällen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenkreises:

1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Gebäude und Wohnungen,
2. der Abschluss von Vereinbarungen zum Betrieb und zur Finanzierung von Kindertagesstätten,
3. der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, denen Mitwirkungsrechte an dem Kooperationsobjekt eingeräumt werden,
4. die Einräumung von langfristigen Nutzungsrechten und unentgeltlichen Überlassungen,
5. der Abschluss von Verpflichtungen, die ein Haftungsrisiko für den Kirchenkreis beinhalten oder beinhalten können.

**§ 14****Baumaßnahmen**

<sup>1</sup>Zuschüsse und Finanzierungen aus dem Gemeinschaftsanteil oder aus dessen Rücklagen für unabwendbar notwendige Baumaßnahmen erfordern eine Kosten-Nutzen-Analyse und setzen verbindliche Bauplanungen und Kostenschätzungen voraus. <sup>2</sup>Die Finanzierung späterer Mehrkosten aus dem Gemeinschaftsanteil oder aus dessen Rücklagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 15****Änderung der Kirchenkreissatzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 8. Januar 2014, Aktenzeichen 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg, und Bescheid der Bischofskanzlei Schleswig vom 19. Dezember 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Flensburg, 9. Januar 2014

Für den Kirchenkreisrat  
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises  
Schleswig-Flensburg

(L. S.)

Lenz-Aude, Pröpstin	Hanf
Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender

\*

**Anlage 1 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg****Siegel des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**

\*

**Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg****Kirchengemeinden im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg****Kirchengemeinden der Propstei Angeln**

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Böel  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Böklund  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Boren  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brodersby-Kahleby-Moldenit  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ellenberg  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Esgrus  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gelting  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Glücksburg  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grundhof  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Havetoft  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husby  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kappeln  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Munkbrarup  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Norderbrarup  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nübel  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quern-Neukirchen  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Satrup  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sörup  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steinberg  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sterup  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Taarstedt  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thumbystrudorf

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes zu Tostrup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tolke  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uelsby  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ulsnis

### **Kirchengemeinden der Propstei Flensburg**

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Adelby  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eggebek-Jörl

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Engelsby  
Gemeinde der Ev.-Luth. Friedenskirche Weiche  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Fruerlund  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenwiehe

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harrislee  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Medelby  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mürwik  
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nordhackstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund

Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sieverstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg

Evangelisch-Lutherische St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg

Evangelisch-Lutherische St. Petrigemeinde in Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarp

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Wallsbüll

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanderup

### **Kirchengemeinden der Propstei Schleswig**

Evangelisch-Lutherische Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek-Idstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergenhusen

Evangelisch-Lutherische Domgemeinde Schleswig

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erfde

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haddeby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hollingstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kropp

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis-Schuby

Evangelisch-Lutherische St. Michaelisgemeinde Schleswig

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderstapel

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Treia

\*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Januar 2014, Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 10. Januar 2014

Landeskirchenamt

Vullriede

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu

### **Fünfte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 16. Dezember 2013**

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung und § 42 der Friedhofsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Sitzung am 27. November 2013 die nachstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 28. November 2001 (Kieler Nachrichten vom 15. Dezember 2001) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 2. Februar 2011 (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.friedhof-kiel.de/satzungen](http://www.friedhof-kiel.de/satzungen) in den Kieler Nachrichten vom 1. April 2011 veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten**

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Aufhügelungsgebühren sowie Grabfeldunterhaltungsgebühren)

##### **1. Reihengrabstätte**

(in Rasenlage einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung)

1.1.	für Särge für 25 Jahre	1.170,00 €			
1.2.	für Urnen für 20 Jahre	738,00 €			wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
1.2.1	einmalige Verlängerung um 10 Jahre	369,00 €		9.	<b>Überlassung von Nebenland</b> für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr
2.	<b>Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung</b>				10,00 €
2.1.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre	577,00 €		II.	<b>Verwaltungsgebühren</b>
2.2.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschl. Beschriftung			1.	Ausstellung einer Urkunde
2.2.1.	für 20 Jahre (1 Urne)	1.302,00 €		2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4.
2.2.2.	für 40 Jahre (2 Urnen)	2.292,00 €		3.	Anerkennung eines Gewerbetreibenden
2.3.	Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre	223,00 €		4.	<b>Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und Verlegung einer Grabeinfassung</b>
3.	<b>Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite</b>			4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit
3.1.	Gebührengruppe I	1.353,00 €		4.2.	eines liegenden Grabmales
3.2.	Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern	1.586,00 €		4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte
4.	<b>Rasenwahlgrabstätte</b> (einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite)	1.980,00 €		III.	<b>Gebühren für die Bestattung</b>
5.	<b>Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre</b>			1.	Beisetzung eines Sarges oder einer Aschenurne in einer gemauerten Grabstätte
5.1.	Gebührengruppe I	1.108,00 €		2.	Ausheben und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze
6.	<b>Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte</b>	3.570,00 €		2.1.	bei Reihengrabstätten für Särge
7.	<b>Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht</b> (50 % der Gebühr von Ziffer I.3.1. bis 6.)			2.2.	bei Wahlgrabstätten für Särge
8.	<b>Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>			2.3.	Bestattung in Grabstätten perinatal Verstorbener
	Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.3.1. bis 6. berechnet.			3.	<b>für eine Urnenbeisetzung</b>
	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts			3.1.	ohne Begleitung
				3.2.	mit Begleitung
				4.	<b>für das Aufhügeln von Grabstätten</b>
				4.1.	bei Sargwahlgrabstätten je Grabbreite – soweit nicht bereits durch Ziffer I.4. abgegolten –
				4.2.	bei Urnenwahlgrabstätten

**IV. Sonstige Gebühren**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.   | für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier<br>(Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.) | 148,00 € |
| 2.   | Benutzung eines Leichenraumes  | 95,00 €  |
| 3.   | offene Aufbahrung eines Toten im Leichenraum   | 119,00 € |
| 4.   | Benutzung eines Abschiedsraumes<br>(Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)                       | 93,00 €  |
| 5.   | Versand und die Überführung einer Urne   | 37,00 €  |
| 6.   | <b>Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen</b>  |          |
| 6.1. | liegendes Grabmal  | 57,00 €  |
| 6.2. | stehendes Grabmal einschl. Fundament   | 149,00 € |
| 6.3. | bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofsatzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Geb.-Satzung erhoben   |          |
| 6.4. | Grabeinfassung je Grabstätte   | 46,00 €  |
| 6.5. | liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre   | 42,00 €  |
| 6.6. | liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre   | 39,00 €  |
| 6.7. | stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre  | 110,00 € |

- 6.8.** stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre 102,00 €

Die Gebühr für die Vorauszahlung gem. Ziffer IV.6.5 bis IV.6.8. wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

**V. Gebühren für Ausgrabungen**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Ausgrabung einer Leiche   | 945,00 € |
| 2. | für die Ausgrabung einer Urne   | 195,00 € |
| 2. | in § 8, Schlussbestimmungen, wird Satz 2 wie folgt geändert:<br>Nach dem Wort „erfolgt“ werden die Worte „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“ eingefügt. |          |

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 16. Dezember 2013

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein  
– Kirchenkreisrat –**

Stefan Block Propst und Vorsitzender des Kirchenkreisrates	(L. S.)	Kurt Riecke Mitglied des Kirchenkreisrates
---	---------	--

\*

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wurde am 16. Dezember 2013 ausgefertigt und durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 18. Dezember 2013 (Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 10. Januar 2014

Landeskirchenamt  
P l a t z e c k

Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl

### Berichtigung der Geschäftsordnung Landessynode Vom 10. Januar 2014

Die Geschäftsordnung Landessynode vom 4. Dezember 2013 (KABl. S. 63) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Landessynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von der Kirchenleitung einberufen.“
2. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Durch Beschluss der Landessynode kann die Öffentlichkeit – Personen, die nicht Synodale oder Teilnahmeberechtigte sind – für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.“
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Nach der Schlussabstimmung stellt das Präsidium unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.“

Schwerin, 10. Januar 2014

Landeskirchenamt  
Görlitz

Az.: NK 1330 – R Gö

### Berichtigung der Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ Vom 10. Januar 2014

Die Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ (KABl. 2013 S. 197) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie für den Fall von dessen Verhinderung ein Stellvertreter“ gestrichen.

Schwerin, 10. Januar 2014

Landeskirchenamt  
Kriedel

Az.: NK 5176 – R Kr

### Berichtigung der Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde in der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 90) lautet korrekt:

### „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt“

Hamburg, 9. Januar 2014

Landeskirchenamt  
Görke

Az.: 10.9 St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt – R Gk

### Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf genehmigt worden.



Hamburg, 10. Januar 2014

Landeskirchenamt  
Görke

Az.: 10.9 Emmaus Elmshorn – R Gk

### Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf für diakonische Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zur 9. Projektpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Rantzaу-Münsterdorf 9. Projektstelle – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 von 50 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 Volksdorf (3) – P Lad

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 20 St. Jürgen Rendsburg (1) – P Kü/P Ha

---

### Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf für Evangelische Spiritualität und geistliche Begleitung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Rantzau-Münsterdorf Spiritualität und geistliche Begleitung – P Re/PHa

\*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Az.: 20 Volksdorf (4) – P Lad

---

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle (100 Prozent) in den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Der Pfarrsprengel mit ca. 1600 Gemeindegliedern liegt zwischen Schwerin und Wismar westlich des Schweriner Sees.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber wird von zwei Gemeindepädagogen (80 Prozent und 20 Prozent), einer Küsterin (50 Prozent) und einer Gemeindegemeindeführerin (vier Wochenstunden) unterstützt.

Zum Pfarrsprengel gehören fünf Kirchen mit jeweils dazu gehörigem Friedhof, drei Pfarrhäuser und eine Pfarrscheune.

Es gibt einen Kirchengemeinderat mit vier Ortsausschüssen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor, die oder der nicht nur die vielfältigen Zweige des Gemeindelebens begleitet, sondern auch neue Wege beschreitet und vorangeht.

Vier Fördervereine unterstützen die Kirchengemeinde bei baulichen und kulturellen Aktivitäten.

Pfarrsitz ist Alt Meteln. Wir bieten dort ein Pfarrhaus mit Pfarrgarten.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Christel Haberland, Tel.: 03867 8954, Kerstin Giese, Tel.: 038871 53237, E-Mail: giese.anderecke@t-online.de und Stefan Sieler, Tel.: 03867 6779971, E-Mail: Sieler.hundorf@web.de sowie Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, Tel.: 03841 213623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas v. Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 20223-147, E-Mail: bischofskanzlei@bksn.nordkirche.de, E-Mail: bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de,

über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Alt Meteln und Cramon und Groß Trebbow – P Ha

\*



In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Eichede liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen Hamburg und Lübeck (mit schnellem Anschluss an die A1 und A21) und umfasst sieben Dörfer in fünf politischen Gemeinden, die jeweils ihr eigenes reges Dorfleben haben.

Die Gemeinde bietet eine großzügige, frisch renovierte Pastoratswohnung mit einem (von der Gemeinde gepflegten) parkartigen Garten. Mehrere Kindergärten und Grundschule sind nah erreichbar, weiterführende Schulen mit guter Verkehrsanbindung gibt es in Bargteheide.

Eine 250 Jahre alte Fachwerkkirche in Eichede auf dem Dorfanger und eine in den 60er Jahren als Autobahnkirche errichtete Kirche in Todendorf sind die zwei Predigtstätten. In ihnen werden im 14tägigen Wechsel die Gottesdienste gefeiert.

Die Gemeinde und ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- offen und zugewandt in der Lage ist, Nähe zu den Menschen zu finden und sie für die Gemeinde zu gewinnen;
- bereit ist, sich auf das dörfliche Leben einzulassen und an den Ereignissen in den verschiedenen Dörfern teilzuhaben;
- sich traut, sich als öffentliche Person zu verstehen, wobei natürlich Rückzugsräume für das Private respektiert werden.

Die Kirchengemeinde (mit 2560 Gemeindegliedern bei 5358 Einwohnern) bildet mit der Kirchengemeinde Bargteheide (mit 11 213 Gemeindegliedern bei 25 838 Einwohnern) zusammen eine Region mit reger Zusammenarbeit in den Gottesdiensten, der Kirchenmusik, der Konfirmandenarbeit und im Internetauftritt. In der Region gibt es zurzeit insgesamt 5 Pfarrstellen. Die beiden Gemeinden teilen sich einen Kirchenmusiker und tragen das regionenübergreifende „Konfi-Camp“ in Kooperation mit der Jugendkirche in Meiendorf mit. Die pastorale Zusammenarbeit hat sich im Kanzeltausch, gegenseitiger Vertretung und gemeinsamen Gottesdienstprojekten bewährt.

Zu dem vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot der Region gehört in der Gemeinde Eichede eine Kantorei, eine Jugendband und ein regelmäßiges Konzertangebot sowie ein Kinderchor in Todendorf. Diese Arbeit wird unterstützt durch den Verein „Freundeskreis der Kirchenmusik“

Die ca. 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahrgang aus der Gemeinde Eichede werden in dem Konfirmanden-Projekt „Konfi-Camp“ begleitet, an dem die Pastorin bzw. der Pastor der Gemeinde im

Rahmen einer großen Sommerfreizeit und weiteren Angeboten mitwirkt.

Das Kirchenbüro ist mit zwei Sekretärinnen mit je 16 Stunden besetzt und verwaltet zugleich die zwei Friedhöfe, deren gärtnerische Bewirtschaftung fremdvergeben ist. An den beiden Kirchen gibt es jeweils eine Küsterin bzw. Hausmeisterin und Reinigungskraft.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten und tragen viele Bereiche der gemeindlichen Arbeit, wie den Gemeindebrief, den Besuchsdienst, Seniorenkreise und Aufgaben in den Ausschüssen des Kirchengemeinderates, z. B. bei Bauangelegenheiten, Friedhof u. a.

Die kirchliche Arbeit steht in vielfältiger Weise in Beziehung zu Einrichtungen der Kommunen und zum Vereinswesen der sieben Dörfer. So gibt es z. B. am Freitagmorgen eine Kooperation mit dem Konzept der Offenen Ganztagschule in Mollhagen und Kontakte zu Kindergärten in nichtkirchlicher Trägerschaft.

Für diese Arbeit der Gemeinde suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- in gemeinsamer Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat die Gemeinde leitet, in den üblichen Aufgaben der Gemeindeleitung und Verwaltung zuhause ist und es versteht, Arbeit sinnvoll an Andere zu delegieren und ihnen etwas zuzutrauen;
- bestehende Arbeit wahrnimmt und wertschätzt und zugleich gemeinde- und zeitgemäß neue Ideen entwickelt;
- beweglich Anliegen aus der Gemeinde aufnimmt und Menschen mit einer offenen kommunikativen Grundhaltung begegnet;
- Jugendliche und Konfirmanden anzusprechen versteht und ihnen Erfahrungen mit dem Glauben vermitteln kann;
- Kontakt hält zu der (wesentlich ehrenamtlich organisierten) Seniorenarbeit mit Treffen an verschiedenen Orten der Gemeinde.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an Propst Hans-Jürgen Buhl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen Karin Kreutzfeldt (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04534 8244, Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 51 9000 114, und Pastor Jürgen Wisch, Personalentwicklung im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Tel.: 040 51 9000 155.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eichede – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf** auf der Insel Poel im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wird die Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Kirchdorf/Poel befindet sich in Kirchdorf auf der Insel Poel im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die schöne Insel Poel liegt an der Einmündung der Wismarer Bucht in die Ostsee. Kirchdorf ist etwa 15 Kilometer vom Wismarer Marktplatz entfernt und hat gute Busverbindungen. Die Insel Poel ist stark durch Tourismus und Landwirtschaft geprägt. Die meisten der 2800 Bewohner der Insel wohnen in Kirchdorf und in dem benachbarten Dorf Oertzenhof. In Kirchdorf und Oertzenhof befinden sich eine Regionalschule (Klassen 1 bis 10), Lebensmittelgeschäfte, zwei Ärzte für Allgemeinmedizin, ein Zahnarzt, eine Apotheke, das Büro der Kommune wie auch die Kurverwaltung, ein Heimatmuseum, zahlreiche Gaststätten, Läden, Pensionen und Zimmervermittlungen. Am Schwarzen Busch befindet sich eine Mutter-Kind-Klinik. Unserer Kirchengemeinde gehören etwa 600 Personen an.

Zur Kirchengemeinde gehören die Inselkirche, der Pfarrhof mit einem geräumigen Pfarrhaus, Scheune mit Stallungen, diverse brauchbare Wirtschaftsgebäude und 1,2 Hektar Land, auf dem sich ein Gemüse- und Blumengarten, ein Obstgarten, Weideland und eine Parkanlage in gut gepflegtem Zustand befinden. Zur Kirche Poel und deren Ärar gehören außerdem auch zwei Friedhöfe, eine Ferienwohnung in Timmendorf Strand, 39 Hektar Kirchen- und Pfarracker. Im Pfarrhaus befinden sich Gemeinderäume, wo zahlreiche Veranstaltungen regelmäßig stattfinden.

In der Kirchengemeinde sind ein Friedhofsgärtner (zu 100 Prozent) und eine Gemeindesekretärin (neun Stunden wöchentlich) beschäftigt. 14 Kirchenälteste gehören dem Kirchengemeinderat an und teilen den wöchentlichen Kirchendienst. Eine Musiklehrerin ist die ehrenamtliche Organistin der Gemeinde und es gibt außerdem zwei Aushilfsorganisten.

Mittelpunkt und Basis allen Gemeindelebens ist in unserer Kirchengemeinde der sonntägliche Gottesdienst. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastoren, die oder der unsere Freude am traditionellen agendarischen Gottesdienst teilt. Eine am Bibeltext orientierte Verkündigung und das häufige Feiern des heiligen Abendmahls sind uns unerlässlich. Auch die Bereitschaft besondere Gottesdienste zu gestalten und zu feiern, sollte die Bewerberin oder der Bewerber mitbringen. Im Rahmen des Hauptgottesdienstes finden auch Kinder-

gottesdienste statt. Ein Team von vier sehr engagierten Ehrenamtlichen sorgt dafür, dass diese gute Arbeit Sonntag für Sonntag geleistet wird.

Die Kirchenmusik hat seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle in unserer Kirchengemeinde gespielt. Ein Kirchenchor bestehend aus 19 sangesfreudigen Damen wie auch die Kinderchorarbeit sind bisher wichtige Aufgaben des Gemeindepastors gewesen. Der Kirchenchor ist eine der Säulen der hiesigen Gemeindearbeit.

Ein Team von sieben Frauen trifft sich wöchentlich, um kleine Geschenke für Senioren oder für Kinder zu basteln, um Seniorennachmittage oder den Weltgebetstag der Frauen vorzubereiten. Diese Damen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin oder einem Pastor, die oder der bereit ist, mindestens einmal monatlich einen Seniorennachmittag mit ihnen zu veranstalten und einen Gemeindeausflug im Jahr zu organisieren.

Zu unserer Kirchengemeinde an der Ostsee gehört wie selbstverständlich die Arbeit mit Urlaubern. Durch sie steigt die Anzahl der Gottesdienstbesucher in den Sommermonaten deutlich an. Viele von ihnen nutzen das Angebot der begleiteten offenen Kirche. In den Sommermonaten finden regelmäßig Konzerte (16 bis 20 Konzerte im Jahr) in unserer Kirche statt.

Dank großzügiger Spenden und der Einnahmen durch die offene Kirche konnte die kostspielige Grundsanie- rung der Inselkirche in jüngster Zeit abgeschlossen werden. Verschiedene Bauaufgaben stehen aber noch an. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Lust am Bauen mitbringen.

In den letzten Jahren ist auch in Zusammenarbeit mit der Poeler Ganztagschule eine lebendige Kinderarbeit gewachsen. Diese reicht von eher traditionellen kirchlichen Angeboten über Religionsunterricht bis hin zur Kinderchorarbeit. Dem Kirchengemeinderat ist es ein dringendes Anliegen diese Arbeit und das gute Verhältnis zur Schule fortzuführen, da es auch kirchenfernen Kindern und ihren Eltern die Gelegenheit bietet, die Kirchengemeinde und die Inhalte des christlichen Glaubens näher kennen und schätzen zu lernen. Der Religionsunterricht wird mittlerweile von einer Lehrerin erteilt, aber die Bereitschaft, die guten Kontakte zur Schule zu pflegen, sollte der Bewerberin oder dem Bewerber ein Anliegen sein.

Beliebt ist in dieser Gemeinde die Tradition der ökumenischen Bibelwoche, woran sich meistens wöchentliche Bibelstunden oder Abendgespräche über theologische Themen angeschlossen haben. Ein Gemeindebrief wird vierteljährlich von einem Team von sieben Personen erstellt – die künftige Pastorin oder der künftige Pastor sollte sich auch hier einbringen.

Die Zusammenarbeit mit der Kommune und mit der Kurverwaltung ist bisher sehr gut gewesen und sollte fortgesetzt werden. Monatlich schreibt der Ortspastor einen Artikel für das „Inselblatt“, das Amtsblatt der Kommune.

Zu guter Letzt ist auch die Partnerschaft der Poeler Kirchengemeinde mit der Ev.-Luth. Friedensgemeinde in Starnberg in Bayern zu erwähnen. Diese langjährige und gute Partnerschaft sollte weiter geführt werden und von der neuen AmtsinhaberIn oder dem neuen Amtsinhaber mit Freude mitgetragen werden.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Frau Helga Nausch, Tel.: 038425 21903; Frau Hannelore Köpnick, Tel.: 038425 20320, Herr Matthias von Erffa, Tel.: 038427 40925, sowie Kurator Pastor Marcus Wenzel, Tel.: 04841 283482.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Frau Oberkirchenrätin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24105 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, denen vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen wurde.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchdorf – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe hat insgesamt 6,5 Pfarrstellen und ein sehr vielfältiges kirchliches Leben. In ihren sechs Kindertagesstätten und drei Kinderkrippen, mit einer breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit und in vielen Chören ist sie bemüht, den christlichen Glauben in zeitgemäßer Form weiterzugeben.

Bad Oldesloe ist eine zwischen Hamburg und Lübeck verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt mit etwa 25 000 Einwohnern. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat zurzeit etwa 15 000 Gemeindeglieder.

Die zu besetzende Stelle liegt in einem jungen Stadtteil im Westen Bad Oldesloes. Im dortigen „Haus der Kirche“ ist eine Stadtteiljugendarbeit beheimatet, die in Kooperation mit der Stadt Bad Oldesloe gestaltet wird. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der die Kirche in diesem Bezirk durch unterschiedliche Angebote präsent macht. Das Pastorat ist in dem im neu entstandenen Stadtteil errichteten Haus der Kirche gelegen und wurde gerade aufwendig renoviert.

Das Pastorenteam arbeitet im Sinne „eines Pfarramtes“ zusammen. Predigtstellen sind die Peter-Paul-Kirche, die Kirchen in Rethwisch und Tralau genauso wie das Haus der Begegnung. Der dort beheimatete Gottesdienst für Groß und Klein soll gemeinsam mit den ehrenamtlich Tätigen begleitet werden.

Wir erwarten ein hohes Maß an Teamfähigkeit und geistlicher Kompetenz für die Arbeit in einer volksgemeinlich geprägten Gemeinde mit einer großen Zahl an Amtshandlungen und Konfirmandengruppen. Der Kirchengemeinderat organisiert die Arbeit in verschiedenen Ausschüssen. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sind daher im Stellenumfang enthalten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den obligatorischen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an die Bischofskanzlei Schleswig, Herrn Bischofsvertreter Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilt Pastor Diethelm Scharck, Kirchberg 7, 23843 Bad Oldesloe, Tel.: 04531 128520.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Oldesloe (1) – P Sc

\*

In den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Schloen und Varchentin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die gemeinsame Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die beiden Kirchengemeinden Schloen und Varchentin sind seit 1998 miteinander verbunden, der Pfarrsitz ist in Schloen. Die Kirchengemeinderäte tagen gemeinsam. Schloen liegt etwa 10 Kilometer von Waren/Müritz entfernt am Rand des Nationalparks und in unmittelbarer Nähe des Torgelower Sees. In 14 zum Teil sehr kleinen Dörfern leben die etwa 700 Gemeindeglieder. Zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen besteht ein gutes Miteinander, zwei der Bürgermeister sind auch Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gute Beziehungen bestehen auch zur Grundschule in Groß Plasten, zum privaten Gymnasium in Torgelow am See und zum Schlosshotel in Groß Plasten; die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Vereinen und Organisationen vor Ort ist ein wichtiges Anliegen der kirchengemeindlichen Arbeit.

In den Kirchengemeinden gibt es sechs Kirchen, in denen im Wechsel vierzehntägig bzw. mindestens alle drei Wochen Gottesdienst gefeiert wird. Für die Kirche in Schloen ist ein Förderverein im Entstehen, in vier der Kirchen befinden sich wertvolle Orgeln, von denen drei in gutem Zustand sind. Um alle Kirchen herum befinden sich Friedhöfe, die gut gepflegt sind und durch die Kirchenkreisverwaltung verwaltet werden.

Im Pfarrhaus befindet sich in der ersten Etage eine geräumige und renovierte Pfarrwohnung, im Erdgeschoss bestehen Räume für die gemeindliche Arbeit und das Pfarrbüro. In Varchentin verfügt die Kirchengemeinde über ein kleines Gemeindezentrum im ehemaligen Pfarrhaus.

Neben der Pfarrstelle gibt es in der Gemeinde noch eine Gemeindepädagogin (50 Prozent) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Büroarbeiten. Kirchenmusik und Küsterdienst werden ehrenamtlich gestaltet. Es gibt in der Gemeinde den Vokalchor Schloen, regelmäßige Frauenabende, Seniorennachmittage, das monatliche Bibelgespräch, den Jugendtreff und Kindergruppen. Ausflüge, Ausfahrten und Gemeindefeste prägen das Gemeindebild. Viele Ehrenamtliche engagieren sich, die aktiven und gut organisierten Kirchengemeinderäte übernehmen Verantwortung in allen Bereichen gemeindlicher Arbeit und unterstützen die Pastorin oder den Pastor in ihren oder seinen Vorhaben.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit Freude und Engagement gerne Gottesdienste feiert und gestaltet, nahe und offen bei den Menschen unterschiedlichen Alters ist und in Seelsorge und Amtshandlungen gerade auch die Wendepunkte, Anfänge und Abschiede im Leben gestaltet, die oder der Verständnis hat für die „treuen Kirchennahen“ wie für Kirchenferne und -fremde, die oder der Ehrenamtliche fördern und motivieren kann und mit Leidenschaft und Kreativität Kirche im ländlichen und „entkirchlichten“ Raum gestalten und entwickeln will (Entwicklung einer Vision für „Kirche“ in Schloen und Varchentin; Ausbau der Vernetzung mit Organisationen, Vereinen und Kommunen; Offenheit für neue Wege und Verständnis für Bewährtes).

Auskünfte erteilen die beiden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Herr Berthold Schulz, Tel.: 0170 8103996, Herr Christoph Klaiber, Tel.: 0170 2149539, sowie Pröpstin Christiane Körner, Tel.: 03981 206622.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren zu richten: Frau Oberkirchenrätin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutsch-

land, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schloen – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) ab 1. Mai 2014 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt dann in den Ruhestand.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderats.

Der westliche Stadtteil von Ratzeburg – St. Georgsberg – einschließlich eines Ringes kleinerer Dörfer des Amtes Lauenburgische Seen mit ca. 4300 Gemeindegliedern bilden das Kirchspiel. Die Kirche St. Georg auf dem Berge, die älteste im Lauenburger Land, sowie die St. Lorenz-Kapelle zu Schmilau sind geistlich-prägende Orte mit hoher Anziehungskraft, die unterschiedliche Veranstaltungsformen unterstützten. St. Georg und das Gemeindehaus „Altes Pastorat“ bilden nicht nur ein historisch und landschaftlich reizvolles Ensemble oberhalb des Kückensees, sondern sind auch der Mittelpunkt eines regen Gemeindelebens.

Alle Schularten sind in der Kreisstadt Ratzeburg vorhanden. Ein reges Vereins- und Kulturleben prägt die Inselstadt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin dreier Kindertagesstätten, einer Diakoniestation, zweier Friedhöfe und anteilig der Familienbildungsstätte.

Ein Regionaldiakon nimmt die Jugendarbeit in dieser und den benachbarten Gemeinden wahr.

Die kirchenmusikalische Arbeit (Gottesdienste, Kantorei, Kinderkantorei und Konzerte) liegt in der Hand einer hauptamtlichen Kantorin mit halber Stelle.

Das Zentrum der Gemeindekommunikation bildet das Kirchenbüro im Gemeindehaus.

Zwei Kollegen (m/w) mit jeweils einer halben Stelle sind in der Gemeinde tätig und freuen sich auf eine bereichernde Zusammenarbeit.

Ein energetisch grundsaniertes Pastorat (1,5 Kilometer von der Kirche entfernt) mit eigenem Gemeinderaum steht zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden der ACK in Ratzeburg und Umgebung sowie mit anderen kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen ist sehr gut und drückt sich unter anderem in gemeinsamen Trägerschaften und Veranstaltungen aus.

Eine hohe Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung

ist in vielen Bereichen vorhanden.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Mitglieder der Kirchengemeinde freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der die Liebe zu Gottes Wort im Herzen trägt und bereit ist, sich mit ihren bzw. seinen Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einzubringen, das Gemeindeleben mit Ideen zu bereichern und Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.st-georgsberg.de](http://www.st-georgsberg.de). Nähere Auskünfte erteilen gerne die Pastores der Gemeinde sowie die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lauenburg, Frauke Eiben.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Georgsberg (2) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wurde zum 1. November 2013 die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Eintritt des Amtsinhabers in den Ruhestand frei und ist so bald wie möglich mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Hauptkirche ist eine Barockkirche, die nach der Zerstörung im Krieg wieder aufgebaut wurde, mit einem der Gottesdienstordnung für die Evangelische Messe entsprechenden modernen Innenraum und einer Kleucker-Orgel. Die Hauptkirchengemeinde sieht diese Form des Gottesdienstes als zentral für das Gemeindeleben an und ist dankbar für die Kirchenmusik.

Die Tradition der Ökumene in Zusammenarbeit mit der alt-katholischen und der chinesisch-christlichen Gemeinden sollte fortgesetzt werden sowie auch das gute Einvernehmen mit weiteren unterschiedlichen Gemeinden.

Die Gemeindepastorin bzw. der Gemeindepastor sollte glaubensstark und großherzig sein, einsatz- und gesprächsbereit, sollte dazu auch Organisationstalent und die Fähigkeit haben, auf unterschiedliche Lebenswirklichkeiten der Menschen in dem Stadtteil einzu-

gehen und auch kirchenferne Menschen zu erreichen und sich allem, was die Gemeinde angeht, mit Liebe widmen.

Aus Fürsorge für das historische Gebäude und wegen der Nähe zur Gemeinde ist es unumgänglich, dass die Pastorin bzw. der Pastor im Pfarrhaus, Kirchenstraße 40, 22767 Hamburg, wohnt.

Nähere Informationen zur Gemeinde unter [www.hauptkirche-altona.de](http://www.hauptkirche-altona.de).

Weitere Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Frau Barbara Kreuzer (Tel.: 040 8807 255) sowie Propst Dr. Horst Gorski (Tel.: 040 58950 203).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese, Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **5. März 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hauptkirche St. Trinitatis Altona (1) – P Lad

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die neu errichtete Pfarrstelle für Krankenhaus- und Kurseelsorge in Waren (Müritz) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent gemäß § 8 Absatz 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre.

Was Sie erwartet:

Die Stadt Waren, gelegen am größten deutschen Binnensee, ist Luftkurort und Heilbad und damit bedeutender Standort für Kliniken und Kureinrichtungen. Gesucht wird eine qualifizierte und kontinuierliche seelsorgliche Begleitung für die Patientinnen und Patienten bzw. Gäste in folgenden Einrichtungen:

- Kurzentrum Waren GmbH mit 240 Gästen im Thermal- und Heilzentrum. Das Kurzentrum finanziert 25 Prozent der Stelle und ist in besonderer Weise an Gottesdiensten, Gesprächsangeboten, Vorträgen etc. interessiert.
- MediClin Akutkrankenhaus Waren mit 263 Betten in acht Fachabteilungen und der Fachabteilung Psychiatrie am Standort Röbel mit 92 Betten u. a. in der Kinder und Jugendpsychiatrie.
- Diakonische Einrichtung Lungenklinik „Amsee“ mit 50 Betten und integrierter Palliativstation.

- AHG Klinik Waren, einer Rehaklinik für psychosomatische Erkrankungen mit 200 Betten.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

- eine Persönlichkeit, die mit Empathie und seelsorglicher Kompetenz für alle Menschen, unabhängig von deren Konfession in den genannten Einrichtungen da ist und Freude an der Organisation und Gestaltung dieses neuen Arbeitszweiges hat,
- eine klinische Seelsorgeausbildung mit einem Zwölf-Wochen-Kurs oder einem Äquivalent,
- vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorgern sind die Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. Mai 1998 und das in den Leitlinien der Ev. Kirche in Deutschland „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannte Profil der Krankenhauseelsorge.

Zu den Aufgabenfeldern gehören:

- Begleitung der Patienten und Patientinnen sowie deren Angehörigen in seelsorglichen Gesprächen,
- Beratung, Seelsorge und geistliche Begleitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Krisenintervention,
- Gottesdienste und Andachten,
- Mitarbeit in zwei Ethikkomitees,
- Aufbau seelsorglicher Strukturen in den genannten Einrichtungen,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Einrichtungsleitungen und Kirchengemeinden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren oder Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit pastoraler Ausbildung oder ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar. Auskünfte zu der Stelle erteilen Frau Pröpstin Christiane Körner, Tel.: 03981 206622, sowie Frau Pastorin Anke Leisner, Tel.: 0395 7752070.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Krankenhausseelsorge Waren – P Ha

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg**, Propstei Plön, sucht zum 1. November 2014 einen Pastor bzw. eine Pastorin für den Pastoralpsychologischen Dienst (100 Prozent) in der Propstei Plön. Der derzeitige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Dienstsitz ist die Klinik Preetz. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat auf zunächst fünf Jahre.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Klinikseelsorge im Kreiskrankenhaus Preetz. Dabei wird die Klinik in allen drei Dimensionen seelsorgerlich betreut: Patienten, Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es findet monatlich ein Gottesdienst in der Klinik statt.

Der Pastoralpsychologische Dienst begleitet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiseinrichtungen (Klinik, Altenheim „Haus am Kloostergarten“ und Rettungsdienst) durch Einzelgespräche, durch Beratung, Supervision und Fortbildung. Der Landkreis Plön beteiligt sich finanziell an dieser Arbeit.

Ein wesentlicher Arbeitsbereich des Pastoralpsychologischen Dienstes ist die Organisation, Supervision und Vernetzung der gut eingeführten Notfallseelsorge und ihre Weiterentwicklung zur Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).

Gemeinsam mit den Pastorinnen bzw. Pastoren der Kirchengemeinde Preetz verantwortet die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die regelmäßigen Andachten im Kreis-Altenheim „Haus am Kloostergarten“.

Zum Aufgabenbereich der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehört weiterhin die seelsorgerliche Betreuung der Ostseeklinik Holm (Schönberg) durch Einzel- und Gruppengespräche, Vorträge und Andachten. Die Klinik ist an der Finanzierung der Arbeit beteiligt.

In den vergangenen Jahren war der Pastoralpsychologische Dienst Mitveranstalter des Krebs-Forums im Kreis Plön. Die Selbsthilfegruppe „Regenbogenwege“ (für Menschen, deren Kind vor, während oder unmittelbar nach der Geburt gestorben ist) wird – gemeinsam mit einem Team – begleitet und eine Vernetzung in der Nordkirche unterstützt.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor mit hoher seelsorgerlicher Kompetenz, gegebenenfalls pastoralpsychologischer Ausbildung, die bzw. der bereit ist, die bisher geleistete Arbeit behutsam weiterzuentwickeln. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, der Kirchenkreis ist jedoch bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Propst Matthias Petersen (Tel.: 04342 71744) oder bei dem derzeitigen Stelleninhaber, Pastor Ralf Diez (Tel.: 04342 801424).

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Bewerbungsschluss ist der **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Kreiskrankenhaus Preetz und Diakonie – P Sc

\*

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer theologischen Referentin bzw. eines theologischen Referenten für das Grundsatzgebiet Medien, Fundraising und Ehrenamt im Dezernat für Theologie und Publizistik im Umfang von 100 Prozent mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen.

Im Dezernat für Theologie und Publizistik werden die Grundsatzfragen im theologischen und ethischen Bereich mit landeskirchlicher Relevanz bearbeitet. Die Hauptbereiche 3 (Gottesdienst und Gemeinde) und 6 (Medienarbeit) unterstehen der Aufsicht des Dezernates. Zu diesem gehören u. a. die Arbeitsstellen der Klimakampagne und des Strategischen Fundraising.

Zu den Aufgaben des Grundsatzgebietes Medien, Fundraising und Ehrenamt gehören insbesondere

- medienethische Grundsatzfragen
- Geschäftsführung und Begleitung der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 6 (Medienarbeit)
- Begleitung der Zusammenarbeit des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der Evangelischen Presseverband GmbH (epn) zur publizistischen Grundhaltung, medienpolitischen Zielsetzung und Öffentlichkeitsstrategie der Nordkirche
- Mitwirkung in den Gremien der Einrichtungen des Hauptbereiches 6 und weiterer Gremien zur Öffentlichkeitsarbeit in der Nordkirche (Konferenz Öffentlichkeitsarbeit; Steuerungsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungskommission Hamburg)
- Themen des Ehrenamtes (fachliche Begleitung der Arbeitsstelle); Prüfung der Erstellung von kirchengesetzlichen Regelungen; Ehrungen
- Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeitsstelle Strategisches Fundraising
- Grundsatzfragen des Kollektwesens einschließlich kirchenrechtlicher Grundsatzregelungen
- Küsterinnen- bzw. Küsterarbeit

- Auskunft an und Beratung von kirchlichen Einrichtungen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit

- pastoraler Berufspraxis,
- ausgewiesenem theologischen Profil,
- Bereitschaft, in landeskirchlichen Strukturen zu denken und zu handeln,
- Erfahrungen im Bereich der evangelischen Publizistik, Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit,
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit im Team des Dezernats und nach außen,
- Kenntnissen kirchlicher Strukturen und Geschick in der Steuerung von Verwaltungsabläufen,
- Bereitschaft zu Dienstreisen im Bereich der Nordkirche und darüber hinaus.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen.

Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14. Die Umwandlung des Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis mit einer Bezahlung nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe [www.vkdanordelbien.de](http://www.vkdanordelbien.de).

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **27. Februar 2014** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Naß, Tel.: 0431 9797 900, und Herr Oberkirchenrat Dr. Ehrlich, Tel.: 0431 9797 901.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 ReferentIn Dez. T – P Sc

\*

Zum 1. Februar 2014 ist die Stelle des Leiters des **Evangelischen Militärpfarramtes Eckernförde** zu besetzen.

Eine Militärpfarrerin bzw. ein Militärpfarrer versteht den Dienst als Bundesbeamtin bzw. Bundesbeamter auf Zeit unter Beurlaubung ihrer bzw. seiner Landeskirche. Voraussetzung zur Einstellung ist der ordinierte Pfarrdienst in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland; es sollten mindestens fünf Jahre Gemeindefahrung vorliegen. Psychische und physische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Das Eintrittsalter sollte 45 Jahre nicht überschreiten. Der Grundvertrag in der Militärseelsorge umfasst sechs Jahre. Die Bezahlung erfolgt gemäß Bundesbeamtenbesoldung nach A 14. Eine Pfarrwohnung bzw. ein Pfarrhaus wird durch den Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt.

Für den Dienst im Ev. Militärpfarramt Eckernförde sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Das Evangelische Militärpfarramt Eckernförde betreut die land- und seegestützten Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörige in den Standorten Eckernförde und Marienleuchte/Fehmarn. Prägend für den Standort ist die Marine mit dem 1. Ubootgeschwader und dem Ausbildungszentrum Uboote sowie die Marineinfanterie (Seebatallion) mit den spezialisierten Einsatzkräften Marine und den Marine-schutzkräften.

Daraus ergibt sich die interessante und herausfordernde Aufgabe für eine bzw. einen Seelsorgerin bzw. Seelsorger, Soldatinnen und Soldaten zu betreuen, deren berufliches wie privates Leben von der Erfahrung der oft langen Abwesenheiten durch Seefahrt und Einsatz sowie durch einsatzbedingte Belastungen geprägt ist.

Diese Aufgabe erfordert:

- Kenntnisse über und Erfahrungen im Umgang mit besonderen Belastungen von Einsatzkräften (Notfallseelsorge),
- die Bereitschaft, die anvertraute Gemeinde in See und im Einsatz zu begleiten.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich folgende Schwerpunkte für den Dienst als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in Eckernförde:

- Seelsorgerische Betreuung und Beratung in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten – unabhängig von Konfession oder Weltanschauung; einen Schwerpunkt bilden dabei Themenbereiche, die durch lange Seefahrts- und Abwesenheitszeiten (z. B. Ehe- und Erziehungsfragen) sowie durch einsatzbedingte Belastungen geprägt sind
- Durchführen von Gottesdiensten und Amtshandlungen (Standortgottesdienste und Andachten; auch: Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen)
- Rüstzeitangebote (Soldatenrüstzeiten, Familienrüstzeiten)

- Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die nicht religiös sozialisiert sind
- Bereitschaft zur Arbeit im Team (mit dem Pfarrhelfer, und in enger Vernetzung mit der Arbeit der Katholischen Seelsorge sowie den anderen Dienststellen des Psychosozialen Netzwerkes)
- Bestandteil des Dienstes in Eckernförde ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Begleitung der Soldaten der Marine auf Seefahrten (Abwesenheiten von bis zu einem Vierteljahr); die Seefahrtsplanung erfolgt in Absprache mit dem Beauftragten des Dekanats Kiel für die Marinedienststellen und ist langfristig planbar.

Für den Dienst in Eckernförde ist es erforderlich, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Notfallseelsorge und Krisenintervention aufzuweisen. Daneben wären auch Erfahrungen im Bereich Ehe- und Konfliktberatung sinnvoll.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen das Evangelische Militärdekanat Kiel, Militärdekan Wenzel, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Tel.: 0431 3846965, und das Landeskirchenamt, Oberkirchenrat Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797-820.

Allgemeine Informationen zur Arbeit der Militärseelsorge finden Sie unter [www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de](http://www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de).

Az.: NK 2406 Militärseelsorge – P Sc

\*

Zum 1. Mai 2014 ist die Stelle des Leiters des **Evangelischen Militärpfarramtes Kiel II** zu besetzen.

Eine Militärpfarrerin bzw. ein Militärpfarrer versteht den Dienst als Bundesbeamtin bzw. Bundesbeamter auf Zeit unter Beurlaubung ihrer bzw. seiner Landeskirche. Voraussetzung zur Einstellung ist der ordinierte Pfarrdienst in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland; es sollten mindestens fünf Jahre Gemeindefahrung vorliegen. Psychische und physische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Das Eintrittsalter sollte fünfzig Jahre nicht überschreiten. Der Grundvertrag in der Militärseelsorge umfasst sechs Jahre. Die Bezahlung erfolgt gemäß Bundesbeamtenbesoldung nach A 14. Eine Pfarrwohnung bzw. ein Pfarrhaus wird durch den Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt.

Für den Dienst im Ev. Militärpfarramt Wilhelmshaven III sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:



Das Evangelische Militärpfarramt Kiel II betreut im Team mit einem weiteren evangelischen Seelsorger den Standort Kiel und Neustadt/Holstein mit ungefähr 3000 Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörige. Prägend für den Standort ist die Marine mit den Einheiten der Einsatzflottille 1 (3. und 5. Minensuchgeschwader). Daneben gehören u. a. das Marinestützpunktkommando in Kiel, verschiedene Bereiche des Sanitätsdienstes und das Landeskommmando Schleswig-Holstein zum Seelsorgebereich.

Daraus ergibt sich die interessante und herausfordernde Aufgabe für eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger, Soldatinnen und Soldaten zu betreuen, deren berufliches wie privates Leben von der Erfahrung der oft langen Abwesenheiten durch Seefahrt geprägt ist. Diese Aufgabe erfordert Offenheit auch für Menschen, die religiös anders oder nicht geprägt sind, sowie die Bereitschaft, die anvertraute Gemeinde in See zu begleiten.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich folgende Schwerpunkte für den Dienst als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in Kiel:

- Seelsorgerische Betreuung und Beratung in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten – unabhängig von Konfession oder Weltanschauung; einen Schwerpunkt bilden dabei Themenbereiche, die durch lange Seefahrts- und Abwesenheitszeiten geprägt sind (z. B. Ehe- und Erziehungsfragen)
- Durchführen von Gottesdiensten und Amtshandlungen (Standortgottesdienste und Andachten; auch: Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen)
- Rüstzeitangebote (Soldatenrüstzeiten, Familienrüstzeiten)
- Durchführung von lebenskundlichem Unterricht
- Bereitschaft zur Arbeit im Team (zwei Pfarrhelfer, ein evangelischer Kollege; in enger Vernetzung mit der Arbeit der katholischen Seelsorge im gleichen Haus sowie den anderen Dienststellen des Psychosozialen Netzwerkes)
- Mitgestaltung größerer Veranstaltungen (z. B. Kie-ler Woche)
- Bestandteil des Dienstes in Kiel ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Begleitung der Soldaten der Marine auf Seefahrten (Abwesenheiten von bis zu einem Vierteljahr); die Seefahrtsplanung erfolgt in Absprache mit dem Beauftragten des Dekanats Kiel für die Marinedienststellen und ist langfristig planbar

Es wäre sehr sinnvoll, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber Erfahrungen in einem der folgenden Bereiche aufzuweisen hätte:

- Notfallseelsorge und Krisenintervention
- Ehe- und Konfliktberatung

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen das Evangelische Militärdekanat Kiel, Militärdekan Wenzel, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Tel.: 0431 3846965, und das Landeskirchenamt, Oberkirchenrat Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 820.

Allgemeine Informationen zur Arbeit der Militärseelsorge finden Sie unter [www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de](http://www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de).

Az.: NK 2406 Militärseelsorge – P Sc

\*

Zum 1. Mai 2014 ist die Stelle des Leiters des **Evangelischen Militärpfarramtes Kramerhof** zu besetzen.

Eine Militärpfarrerin bzw. ein Militärpfarrer versieht den Dienst als Bundesbeamtin bzw. Bundesbeamter auf Zeit unter Beurlaubung ihrer bzw. seiner Landeskirche. Voraussetzung zur Einstellung ist der ordinierte Pfarrdienst in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland; es sollten mindestens fünf Jahre Gemeindefahrung vorliegen. Psychische und physische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Das Eintrittsalter sollte fünfzig Jahre nicht überschreiten. Der Grundvertrag in der Militärseelsorge umfasst sechs Jahre. Die Bezahlung erfolgt gemäß Bundesbeamtenbesoldung nach A 14. Eine Pfarrwohnung bzw. ein Pfarrhaus wird durch den Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt.

Für den Dienst im Ev. Militärpfarramt Kramerhof sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Das Evangelische Militärpfarramt Kramerhof betreut die 1000 Soldatinnen und Soldaten der Marinetechnikschule am Standort Parow (bei Stralsund) und deren Angehörige. An der Marinetechnikschule findet neben der Grundausbildung für Marinesoldaten (pro Quartal ca. 700 Soldatinnen und Soldaten) die Ausbildung aller Marinetechniker vom Mannschaftsdienstgrad bis zum Offizier statt (jährlich durchlaufend insgesamt 7000 Lehrgangsteilnehmer).

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich die folgenden Schwerpunkte für den Dienst als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in Parow:

- Seelsorgerische Betreuung und Beratung in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten – unabhängig von Konfession oder Weltanschauung
- Durchführen von Gottesdiensten und Amtshandlungen (Standortgottesdienste und Andachten, Gottesdienste aus Anlass der Vereidigung; auch: Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen)
- Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht und von Seminaren
- Bereitschaft zum regelmäßigen Kontakt mit jungen Soldatinnen und Soldaten

- Rüstzeitangebote (Soldatenrüstzeiten, Familienrüstzeiten)
- Bereitschaft zur Arbeit im Team (mit dem Pfarrhelfer, und in enger Vernetzung mit der Arbeit der Kath. Seelsorge sowie den anderen Dienststellen des Psychosozialen Netzwerkes)
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die nicht religiös sozialisiert sind
- Bestandteil des Dienstes in Parow ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Begleitung der Soldaten der Marine auf Seefahrten; die Seefahrtsplanung erfolgt in Absprache mit dem Beauftragten des Dekanats Kiel für die Marinedienststellen und ist langfristig planbar.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen das Evangelische Militärdekanat Kiel, Militärdekan Wenzel, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Tel.: 0431 3846965, und das Landeskirchenamt, Oberkirchenrat Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 820.

Allgemeine Informationen zur Arbeit der Militärseelsorge finden Sie unter [www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de](http://www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de).

Az.: NK 2406 Militärseelsorge – P Sc

\*

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle des Leiters des **Evangelischen Militärpfarramtes Wilhelmshaven III** zu besetzen.

Eine Militärpfarrerin bzw. ein Militärpfarrer versieht den Dienst als Bundesbeamtin bzw. Bundesbeamter auf Zeit unter Beurlaubung ihrer bzw. seiner Landeskirche. Voraussetzung zur Einstellung ist der ordinierte Pfarrdienst in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland; es sollten mindestens fünf Jahre Gemeindeführung vorliegen. Psychische und physische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Das Eintrittsalter sollte fünfzig Jahre nicht überschreiten. Der Grundvertrag in der Militärseelsorge umfasst sechs Jahre. Die Bezahlung erfolgt gemäß Bundesbeamtenbesoldung nach A 14. Eine Pfarrwohnung bzw. ein Pfarrhaus wird durch den Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt.

Für den Dienst im Ev. Militärpfarramt Wilhelmshaven III sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Das Evangelische Militärpfarramt Wilhelmshaven III betreut im Team mit zwei weiteren evangelischen Seelsorgern den größten Standort der Bundeswehr mit ungefähr 6000 Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörige an den Standorten Wilhelmshaven und Zetel. Prägend für diesen Standort der Marine sind die

Fregatten und Einsatzgruppenversorger der Einsatzflottille 2.

Daraus ergibt sich die interessante und herausfordernde Aufgabe für eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger, Soldatinnen und Soldaten zu betreuen, deren berufliches wie privates Leben von der Erfahrung der oft langen Abwesenheiten durch Seefahrt geprägt ist. Diese Aufgabe erfordert Offenheit auch für Menschen, die religiös anders oder nicht geprägt sind, sowie die Bereitschaft, die anvertraute Gemeinde in See zu begleiten.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich folgende Schwerpunkte für den Dienst als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in Wilhelmshaven:

- Bereitschaft zur Arbeit im Team (drei Pfarrhelfer, zwei evangelische Kollegen; in enger Vernetzung mit der Arbeit der katholischen Seelsorge im gleichen Haus sowie den anderen Dienststellen des Psychosozialen Netzwerkes)
- Seelsorgerische Betreuung und Beratung in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten – unabhängig von Konfession oder Weltanschauung; einen Schwerpunkt bilden dabei Themenbereiche, die durch lange Seefahrts- und Abwesenheitszeiten geprägt sind (z. B. Ehe- und Erziehungsfragen)
- Durchführen von Gottesdiensten und Amtshandlungen (Standortgottesdienste und Andachten; auch: Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen)
- Rüstzeitangebote (Soldatenrüstzeiten, Familienrüstzeiten)
- Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht
- Mitgestaltung größerer Veranstaltungen (z. B. Wochenende an der Jade)
- Bestandteil des Dienstes in Wilhelmshaven ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Begleitung der Soldaten der Marine auf Seefahrten (Abwesenheiten von bis zu einem Vierteljahr); die Seefahrtsplanung erfolgt in Absprache mit dem Beauftragten des Dekanats Kiel für die Marinedienststellen und ist langfristig planbar.

Es wäre sehr sinnvoll, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber Erfahrungen in einem der folgenden Bereiche aufzuweisen hätte:

- Notfallseelsorge und Krisenintervention
- Ehe- und Konfliktberatung

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen das Evangelische Militärdekanat Kiel, Militärdekan Wenzel, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, Tel.: 0431 3846965, und das Landeskirchenamt,

Oberkirchenrat Tetzlaff, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 820.

Allgemeine Informationen zur Arbeit der Militärseelsorge finden Sie unter [www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de](http://www.eka.militaerseelsorge.bundeswehr.de).

Az.: NK 2406 Militärseelsorge – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent)

zum 1. August 2014 vakant, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl im Kirchengemeinderat.

Die Kirchengemeinde liegt am nördlichen Stadtrand Neumünsters. Einfeld ist seit 1970 ein Stadtteil Neumünsters, pflegt aber in mancher Hinsicht seine ehemals dörflichen Strukturen. In Einfeld leben 7600 Menschen, 3800 sind Mitglied der Kirche. Zur Kirchengemeinde gehören neben der Christuskirche zwei Gemeindehäuser mit angegliederten Pastoraten, ein kleiner Kindergarten und ein ehrenamtlich betriebenes Kirchencafé. Neben Gottesdiensten am Sonntag werden monatlich Gottesdienste für Kinder und für den Kindergarten gefeiert.

In der Kirchengemeinde sind außer der ausgeschriebenen Kirchenmusikerstelle u. a. eine Pastorin (50 Prozent), ein Pastor (100 Prozent) und eine Diakonin (100 Prozent) tätig.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen und Bewerber, die

- Freude haben bei der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (eigener Friedhof) in der fast 80 Jahre alten Christuskirche,
- gern die Gottesdienste durch eigene musikalische Impulse bereichern,
- Interesse haben, im Kinder- und Jugendbereich sowie mit Erwachsenen Chorprojekte umzusetzen und mit dem ehrenamtlich geleiteten Posaenchor und dem bisher von einer Honorarkraft geleiteten Gospelchor zusammen zu arbeiten,
- gern eigene Akzente setzen,
- bereit sind, sich in Einfeld auf die Menschen mit ihren Möglichkeiten einzulassen und von daher die kirchenmusikalische Arbeit zu gestalten,
- Konzerte (auch mit anderen Musikerinnen und Musikern) organisieren und umsetzen wollen,

- Bewährtes schätzen, aber auch neue Ideen mitbringen und Freude haben, diese Ideen umzusetzen,
- Leidenschaft besitzen für klassische Kirchenmusik und auch offen sind für Populärmusik und
- zu einem vielseitigen und aufgeschlossenen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören wollen.

Für die kirchenmusikalische Arbeit steht eine Jehmlich-Organ mit 18 Registern zur Verfügung. Sie wurde im Jahr 1995 gebaut. Außerdem gibt es ein elektronisches Klavier.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch einen kleinen Kirchenmusikverein unterstützt, der aus dem Organbauverein hervorgegangen ist.

Der Stadtteil ist verkehrstechnisch auch mit Bus und Bahn sehr gut zu erreichen, in Einfeld gibt es neben vielen Nahversorgungsmöglichkeiten auch ein Schulzentrum mit Grund- und Gemeinschaftsschule sowie Gymnasium.

Die Vergütung dieser unbefristeten Stelle erfolgt nach dem gültigen Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Christian Dahl (Tel.: 04321 520046) und der Kreiskantor Sven Thomas Haase (Tel.: 04321 5594851). Informationen zu Einfeld finden Sie auch unter [www.nms-einfeld.de](http://www.nms-einfeld.de).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **20. März 2014** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld, Roschdohler Weg 50, 24536 Neumünster.

Az.: 30 Einfeld – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt** im Ev. Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist südlich von Rendsburg (SH) gelegen und in guter regionaler und kollegialer Nachbarschaft mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld verbunden. Wir schreiben eine

#### B-Kirchenmusikstelle

aus im Umfang von zehn Stunden, die organisatorisch mit der Kirchenmusikerstelle Westerrönfeld verbunden werden kann.

Jevenstedt ist eine lebendige, ländlich geprägte Gemeinde mit circa 4200 Kirchenmitgliedern, 1,75 Pfarrstellen und zwei Predigtstellen. Wir benötigen kirchenmusikalische Begleitung und auch Impulse in Gottesdiensten und Amtshandlungen – im Wechsel mit Westerrönfeld.

Um unsere Gemeinde noch lebendiger zu machen, wünschen wir uns Begleitungen in der Jugendarbeit und den Aufbau eines spirituellen musikalischen Projekts – für junge Erwachsene (Chorarbeit, Instrumentierung Bandprojekt). Klavier bzw. Gitarrenbegleitung ist erwünscht. Für den Aufbau des neuen Chores ist die Kirchenmusikerstelle vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilt Pastor Ulrich Ranck, Tel.: 04337 337. Ihre Bewerbungen senden Sie bitte schriftlich bis zum **1. März 2014** an den Kirchengemeinderat Jevenstedt, Dorfstraße 27, 24808 Jevenstedt. Eine Besetzung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt ist möglich- ebenso auch als gemeinsame Anstellung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld. In diesem Fall wäre die Ev.-Luth. Kirche Westerrönfeld Anstellungsträger. Herzlich willkommen!

Az.: 30 Jevenstedt – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit einem Arbeitsumfang von 20 Wochenstunden für eine B-Stelle.

Unsere Nachbar-Kirchengemeinde Jevenstedt plant zum selben Zeitpunkt die Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle mit zehn Wochenstunden. Wir sind gemeinsam gewillt, die beiden Stellen zu kombinieren, Anstellungsträgerin ist in diesem Fall auch die Kirchengemeinde Westerrönfeld.

Westerrönfeld (5000 Einwohner), im Herzen Schleswig-Holsteins und südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegen, hat eine gute Anbindung an die Kreisstadt Rendsburg. Die Kirchengemeinde hat 3200 Gemeindeglieder, 1,5 Pfarrstellen, eine Predigtstätte und einen

sehr engagierten Kirchengemeinderat mit ehrenamtlichem Vorsitz.

Die Kirchenmusik hat bei uns einen hohen Stellenwert und ist wichtiger Ausdruck der Verkündigung und Gemeindeentwicklung. Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der zweimal monatlich den Sonntagsgottesdienst sowie besondere Gottesdienste begleitet und mit gestaltet. Dazu gehört die kirchenmusikalische Begleitung von Amtshandlungen und die Leitung unseres „Lutherchores“ sowie des Gospelchores „Living Voices“.

Weiterhin gehört zu der Arbeit die Koordination der Kirchenmusik und des Vertretungspools in Westerrönfeld, die kirchenmusikalische Planung des Kirchenjahres und die Teilnahme an den regelmäßigen Mitarbeitersitzungen.

In den 20 Stunden sind drei Stunden enthalten, die für die Entfaltung, Entwicklung und Umsetzung eigener musikalischer Ideen in der Gemeindegemeindearbeit gedacht sind.

In unserer Lutherkirche steht eine Paaschen Orgel von 1985.

In unserer Gemeinde gibt es außerdem einen Posauenchor, zwei Flötengruppen, den Projektchor „JOYCE“ und viele musikalisch interessierte und engagierte Westerrönfelder.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilt: Burkhard Herrenkind (Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Tel.: 04331 88179, E-Mail: herrenkind@luther-kirche.net und Pastorin Denise Westphal, Tel.: 04331 4382817, E-Mail: westphal@luther-kirche.net und der Kirchenkreiskantor Volker Linhardt, Tel.: 04331 3370607, E-Mail: Kantor.Linhardt@st-marien-rendsburg.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **1. März 2014** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Westerrönfeld, Burkhard Herrenkind, Am Kindergarten 1, 24784 Westerrönfeld.

Az.: 30 Westerrönfeld – T Jü

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. Juli 2014 oder zum danach nächstmöglichen Termin die hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (80 Prozent) zu besetzen.

Die Tymmo-Kirchengemeinde Lütjensee (Kreis Stormarn) liegt zwischen Hamburg und Lübeck im Zentrum des östlichen Hamburger Naherholungsbereiches.

Die Kirchengemeinde wurde 1953 gegründet, besteht aus den drei Orten Lütjensee, Großensee und Grön-

wohld und hat knapp 3000 Gemeindeglieder. Erbaut wurde die Kirche im nordischen Stil. Sie liegt auf einer kleinen Anhöhe und besitzt eine hervorragende Akustik, die großteils auf die sehr schöne, gewölbte Holzdecke zurückzuführen ist.

Eine gute Verkehrsinfrastruktur und gute Einkaufsmöglichkeiten, eine Apotheke, Ärzte und zahlreiche hochklassige Restaurants sind im Ort vorhanden. Lütjensee ist mit Betreuungseinrichtungen für die Jüngsten, wie Krippe, ev. Kindergarten und Grundschule sehr gut ausgestattet. In der nur 3 Kilometer entfernten Amtsgemeinde befinden sich alle weiterführenden Schuleinrichtungen.

Wir bieten

- einen Beschäftigungsumfang bis zu maximal 80 Prozent
- Vergütung und Sozialleistungen nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein engagiertes Kirchengemeinderatsteam, das die Kirchenmusik als anderen Weg der Verkündigung ansieht und als zentrales Element gemeindlicher Arbeit schätzt
- musikalischen Freiraum für die Gestaltung und Umsetzung von eigenen Ideen
- einen engagierten Förderverein zur Unterstützung von musikalischen Projekten
- eine Kantorei, einen Seniorensingkreis und einen Kinderchor

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- die mindestens eine abgeschlossene B-Prüfung besitzt,
- die sicheres Auftreten, Loyalität und die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln besitzt,
- die künstlerische, liturgische und pädagogische Kompetenz, Freude an der kreativen Gestaltung von Gottesdiensten, Chorarbeit und an kirchenmusikalischen Veranstaltungen hat,
- die motiviert ist und andere zu motivieren versteht,
- die die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen übernimmt,
- die die Bereitschaft zur Weiterführung und zum verstärkten Ausbau der bestehenden Chorgruppen sowie der Eigen- und Fremdkonzertveranstaltungen mitbringt,
- die die Bereitschaft besitzt, den Aufbau eines neuen Jugend- bzw. Popchores zu übernehmen,
- die die Bereitschaft besitzt gemeindepädagogische Aufgaben anzunehmen und mit Schulen und Kindergärten vor Ort zusammenzuarbeiten, um junge Menschen für die Musik zu gewinnen,
- die Teamarbeit und Organisationsgeschick als selbstverständlich erachtet,
- die Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist.

Die zukünftige, kirchenmusikalische Arbeit soll sich hauptsächlich an drei Schwerpunkten orientieren. Dieses soll die Begleitung der gottesdienstlichen Aufgaben, die Chorarbeit als musikalische Basis der Gemeindegliederarbeit und die Fortführung, Erweiterung und Intensivierung des Konzertangebotes sein. Begrüßt wird die Bereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers, den Lebensmittelpunkt in den Einzugsbereich der Kirchengemeinde zu verlegen, um die Verbundenheit mit der Kirchengemeinde zu dokumentieren. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchengemeinderat gerne behilflich.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung

- eine Hammerorgel von 1968 mit 23 Registern, Umbau und Überholung 1991,
- ein Yamaha-Flügel,
- ein Cembalo,
- zwei Klaviere,
- ein Keyboard,
- Schlagwerk und einige orffische Instrumente,
- einige Blasinstrumente.

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte bis spätestens zum **31. März 2014** an die Vorsitzende des Musikausschusses – Frau Chr. Gloyer persönlich, Möhlenstedt 3, 22956 Lütjensee.

Auskünfte erteilt: Frau Gloyer, Tel.: 04154 9999 30 (ab 19 Uhr), oder über E-Mail: christina.gloyer@tymo.de sowie Frau Pastorin Sandler, Tel.: 04154 75335, und Kreiskantorin Frau Fischer, Tel.: 04154 7749.

Die musikalische Vorstellung mit Chorprobe, Orgelvorspiel, Gottesdienst wird voraussichtlich Anfang Mai 2014 stattfinden.

Az.: 30 Lütjensee – T Jü

\*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria-Magdalena Klein Borstel** im Hamburger Stadtteil Klein Borstel im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, ist zum nächstmöglichen Termin eine

C-Kirchenmusikstelle (16 Stunden)

unbefristet zu besetzen.

Zu dieser Stelle gehört der Orgeldienst an drei Sonntagen im Monat und an Festtagen, die Leitung der bestehenden Chöre (Chor und Kinderchor) und (optional) die Leitung der Bläsergruppe bzw. der Aufbau einer Instrumentalgruppe.

Wir sind eine kleine lebendige Gemeinde im Norden Hamburgs am Ohlsdorfer Friedhof mit interessierten Gemeindegliedern und vielen ehrenamtlich Tätigen. Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle in Gottesdienst und Gemeindeleben, daher wünschen wir uns eine engagierte Kirchenmusikerin, die bzw. einen engagierten Kirchenmusiker, der mit Freude die bestehenden kirchenmusikalischen Gegebenheiten in

der Gemeinde aufgreift und Lust hat, die Möglichkeiten zur Ausweitung zu nutzen.

Unsere Kirche wurde 1938 erbaut und verfügt über eine Beckerath-Orgel von 1980 (17/II/P). Im Turm steht ein Probenraum mit Klavier zur Verfügung, ebenso eines im Gemeindesaal, der auch für Veranstaltungen genutzt werden kann.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Die Stellenbewerberin bzw. der Stellenbewerber sollte im Besitz der C-Kirchenmusikprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung sein. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

Nähere Auskünfte erteilen Kirchengemeinderätin Susanne Thielebein, Tel.: 040 5004 9494, oder Kreiskantorin Julia Götting, Tel.: 040 6116 3574.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **28. Februar 2014** an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria-Magdalenen Klein Borstel, zu Händen Susanne Thielebein, Heschredder 24, 22335 Hamburg.

Internet-Informationen unter [www.gemeinde-maria-magdalenen.de](http://www.gemeinde-maria-magdalenen.de)

Az.: 30 Maria-Magdalenen – T Jü

\*

In der **Ev.-Luth Kirchengemeinde Preetz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent)

wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt in eine andere Stelle.

Die Kirchengemeinde Preetz ist eine Gesamtgemeinde mit circa 12 000 Gemeindegliedern in vier Pfarrbezirken: zu ihr gehören die Stadtkirche, drei Gemeindezentren mit Kirchräumen, eine Friedhofskapelle sowie zwei Kapellen in den Dörfern Nettelsee und Sophienhof, letztere eine beliebte Hochzeitskirche. Alle Predigtstätten sind mit Orgeln ausgestattet. Es gibt zwei weitere nebenberufliche Kirchenmusikstellen und zahlreiche Vertretungskräfte

Preetz liegt in der Holsteinischen Schweiz, südlich von Kiel und hat durch die vielen Seen, die Nähe zur Ostsee sowie die gute Verkehrsanbindung einen hohen Freizeitwert. Vor Ort sind alle sozialen Einrichtungen, Schulen, etc. vorhanden.

In der Kirchengemeinde gibt es in enger Kooperation mit dem Pfarramt vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten durch den Stadtkirchenchor (circa 70 Mitglieder), kindermusikalische Arbeit, Kinder- und Jugendchöre, einen Posaunenchor (circa 20 Mitglieder), eine offene Singgruppe sowie eine lebendige Zusam-

menarbeit mit musikalischen Gruppen in der Stadt. Die Kirchenmusik an der Stadtkirche ist mit regelmäßigem gottesdienstlichen Musizieren, Kantatengottesdiensten, Oratorienaufführungen, Marktmusiken und dem Orgelsommer ein wichtiger Teil des kulturellen Lebens der Stadt und der Region.

Die Gemeinde versteht Kirchenmusik als Teil des Gemeindeaufbaus. Sie wünscht sich eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die unterschiedliche musikalische Stile und Ausdrucksformen in ihre Arbeit einbezieht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen wird vorausgesetzt. Wir erwarten die kreative Fortführung der generationsübergreifenden kirchenmusikalischen Arbeit in Gottesdiensten und Konzerten auf hohem künstlerischem Niveau mit eigenen Schwerpunkten und Impulsen sowie die Koordination und Begleitung der gesamten Kirchenmusik in der Gemeinde. Der Dienst umfasst das Orgelspiel bei Kasualien.

In der Stadtkirche steht eine rekonstruierte Barockorgel (Plambeck 1733/Rohlf 2000, 26/II, Ped.; C,D-c3/C,D-d1; Werckmeister III einen Ganzton über a 440Hz). Eine Kooperation mit dem „Kreis der Musikfreunde Preetz“ und engagierte Ehrenamtliche unterstützen und begleiten die kirchenmusikalische Arbeit. Die Verwaltung und öffentlichkeitswirksame Organisation des eigenen Arbeitsbereiches wird vorausgesetzt.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Gesprächstermine sind vorgesehen für den 8. April 2014. Die praktischen Vorstellungen sind vorgesehen für den 16. und 17. Mai 2014

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2014** (Eingang) zu richten an die Vorsitzende des Personalausschusses der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz, Frau Armgard Gräfin von Bülow, Kirchplatz 8, 24211 Preetz.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pastorin Dr. Katrin Gelder, Tel.: 04342 79911 31, Armgard Gräfin von Bülow, Tel.: 04342 89894 (Vorsitzende des Personalausschusses), Kreiskantor KMD Henrich Schwerk, Tel.: 04522 2316, LKMD Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620 1070.

Homepage: [www.kirche-in-preetz.de](http://www.kirche-in-preetz.de).

Az: 30 Preetz – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritzkow** (Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg) bilden einen Pfarrsprengel mit 2100 Gemeindegliedern und suchen eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (möglichst mit FH) für die offene und die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (75 Prozent offene Arbeit, 25 Prozent Gemeinde).

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist ab 1. Januar 2014 besetzbar. Sie ist zunächst befristet auf ein Jahr, wird aber verlängert, soweit die kommunalen Fördergelder weiter eingeplant werden können. Da wir als Träger der freien Jugendhilfe seit Anfang der 90er Jahre fest im Jugendhilfeplan verankert sind, ist von einer jährlichen Fortführung auszugehen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Anknüpfung an bestehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Neuaufbau in einzelnen Gemeindebereichen und im Pfarrsprengel
- regelmäßige Angebote in den offenen Jugendtreffs
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Teamer
- regionale Angebote für Kinder und Jugendliche an wechselnden Orten
- Kinder- und Jugendfahrten
- Mitarbeit bei KinderKirche, Konfirmanden- und Familienarbeit, Besuchs- und Gottesdienst
- Kooperation mit Vereinen, Schulen, Kommunen und Landkreis
- Akquise von Fördergeldern

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin, die bzw. einen Mitarbeiter, der

- mit Phantasie und Begeisterung Kindern und Jugendlichen den christlichen Glauben niederschwellig als eigene Lebensmöglichkeit nahe bringen kann,
- partnerschaftlich und teamfähig mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- eigenverantwortlich gemeindliche und übergemeindliche Arbeit und Projekte organisieren kann,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (auch am Wochenende) mitbringt,
- Kompetenz und Interesse im Einsatz von Studio- und Medientechnik in der pädagogischen Arbeit mitbringt bzw. erwerben will,
- selbstverständlich mit PC und MAC umzugehen weiß,
- bereit ist, jährlich an zwei Weiterbildungen teilzunehmen,
- noch träumen und Visionen entwickeln kann.

Wir bieten

- vorhandene, ortsgebundene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einzelnen Gemeinden und die Chance zur Neuentwicklung regionaler Arbeit
- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- mehrere Jugendräume und die „Alte Schule“ mit Seminarraum, Audiostudio, TV-Studio, Schnitträumen, Freizeiträumen, großer Küche und TV-Bus, Freizeitheim, Gemeindehaus und anderes mehr
- kreative Freiräume und attraktive Veranstaltungsorte

Laage und Hohen Sprenz liegen mitten im schönen Mecklenburg zwischen Güstrow und Rostock. Nahverkehrsverbindungen per Bahn und Bus zu beiden Städten sind möglich. Außerdem gibt es eine Anbindung an die A19 und die A20 wie an den Flughafen Rostock-Laage. In beiden Orten gibt es Kindertagesstätten, in Laage eine Kooperative Gesamtschule mit gymnasialem Zweig, diverse Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten.

Führerschein und PKW sind erforderlich. Wohnen im Einzugsbereich wird erwartet. Ein Pfarrhaus in Hohen Sprenz am See gelegen steht zur Verfügung, dort kann ein eigenes Büro eingerichtet werden.

Wir verstehen uns als eine lebendige, nach außen hin offene Kirchengemeinde und wünschen uns auf diesem Weg gute weitere Impulse.

Die Bezahlung erfolgt nach der KAVO-MP. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2014** an Pastor Thomas Kretschmann, Pfarrstr. 4, 18299 Laage, zu richten.

Informationen erhalten Sie bei Pastor Thomas Kretschmann, Pfarrstraße 4, 18299 Laage, Tel.: 038459 18997, E-Mail: [info@christophorus-gemeinde.de](mailto:info@christophorus-gemeinde.de).

Az.: 30 Christophorus Laage/Hohen Sprenz-Kritzkow – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Kirchenregion Müritz, ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters ab dem 1. April 2014 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Kurzporträt der Kirchengemeinde:

Die Inselstadt Malchow ist ein Luftkurort inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte. Zum Kirchengemeindegebiet gehören neben ihr die beiden Kirchdörfer Alt Schwerin und Nossentin sowie weitere Ortschaften.

Vor allem im Sommer ist die Region von zahlreichen Urlauberinnen und Urlaubern und vielen touristischen Möglichkeiten geprägt. Die Kirchengemeinde zählt etwa 1200 Mitglieder. Der sonntägliche Gottesdienst, kirchenmusikalische Gruppen und Angebote, Besuche und Sommerangebote für Urlauberinnen und Urlauber bilden derzeit Schwerpunkte des Gemeindelebens. Die Kantorenstelle ist seit einem Jahr neu besetzt, die Pastorenstelle seit wenigen Monaten. Gemeinsam mit den engagierten Mitgliedern des Kirchengemeinderats soll Bewährtes beibehalten, nach zeitgemäßen Formen der Verkündigung Ausschau gehalten und ein einladendes Gemeindeleben gestaltet werden. Die Kirchengemeinde pflegt gute Kontakte zur Kommune und verschiedenen anderen Einrichtungen. In ihrem Einzugsgebiet gibt es fünf Kindergärten, eine Grundschule und eine Verbundene Regionale Schule mit Gymnasium. Gemeinderäume befinden sich im Pfarrhaus und in der Winterkirche der Stadtkirche Malchow.

Wir bieten:

- einen Büroarbeitsplatz mit Internetzugang
- einen eigenen Etat für den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem vertrauensvollen Miteinander
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge (FH oder FS) oder einer vergleichbaren Qualifikation
- kontinuierliche Angebote und zielgruppenorientierte Projekte in der Gemeinde für Kinder, Jugendliche und Familien

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitgestalten von Familiengottesdiensten, Festen und Höhepunkten
- Umsetzung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche
- eigenständiges Erschließen von Arbeitsfeldern und Entwicklung von Angeboten in ihnen
- die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen
- Fähigkeit, Bereitschaft und Offenheit, im Team zu arbeiten und mit unterschiedlichen Partnern zu kooperieren sowie sich zu vernetzen (Kirchenregion, Schulen, Kindergärten)
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Wir wünschen uns:

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung
- Freude an Kreativität
- Freude an den eigenen Begabungen
- Freude an der Erarbeitung und Erprobung gemeindepädagogischer Konzepte

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **28. Februar 2014** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow, Lange Straße 54, 17213 Malchow.

Für Rückfragen oder die Vereinbarung eines Besuchstermins zum ersten Kennenlernen wenden Sie sich bitte an Pastor Eckhard Kändler, Tel.: 039932 14187, E-Mail: malchow@elkm.de.

Az.: 30 Malchow – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.









Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846),

Satz: Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-769),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)